

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

LANDSGEMEINDE-MANDAT 2014

Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Frauen und Männer

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 3. Februar 2014 für die **am Sonntag, 27. April 2014** stattfindende **ordentliche Landsgemeinde** folgende Geschäftsordnung festgesetzt.

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichts um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände **Seite**

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung 5
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns 8
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks 8
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission 8
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts 8
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum) 11
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) 21
9. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) 37
10. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG) 45
11. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG) 57
12. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke 79

Hinweise für die Teilnahme an der Landsgemeinde

1. Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Landsgemeinde sind alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben, im Stimmregister eingetragen sind und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

2. Weitere Bestimmungen

Es wird auf die **Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen** vom 21. November 1924 hingewiesen, namentlich auf folgende Bestimmungen:

Art. 4

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z.B. Krankheit, Altersschwäche, aus dringenden Gründen nötig gewordene Abwesenheit) verhindert sind.

Art. 8

Als Stimmrechtsausweis gilt die Stimmkarte, für Männer auch das Seitengewehr.

Art. 10

Über andere als in der Geschäftsordnung enthaltene Gegenstände kann an der Landsgemeinde nicht verhandelt werden.

Art. 11

Die Wahl der Mitglieder der Standeskommission und der Mitglieder des Kantonsgerichtes leitet der Gemeindeführer mit den Worten ein: «Bisheriger Inhaber des Amtes war N. N. Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» - Werden keine Vorschläge gemacht, so erklärt der Gemeindeführer den bisherigen Amtsinhaber für bestätigt. Andernfalls wird über den bisherigen Amtsinhaber sowie über die weiterhin Vorgeschlagenen abgestimmt.

Art. 13

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen oder deren Vertreter findet eine Aussprache über Wahlfragen nicht statt.

Art. 15

Bei der Abstimmung über Sachfragen gibt der Gemeindeführer das Wort frei zur Aussprache. Nach Schluss derselben oder bei Nichtbenutzung der Aussprache wird über das Geschäft abgestimmt.

Die Landsgemeindeteilnehmer werden gebeten, während den Verhandlungen nicht zu rauchen und die Mobiltelefone auszuschalten.

Appenzell, 11. März 2014

Der regierende Landammann:
Daniel Fässler

Der Ratschreiber:
Markus Dörig

Staatsrechnung und Voranschlag 2013

1. Überblick

	Rechnung 2013		Voranschlag 2013	
Laufende Rechnung	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'344'659		143'234'500	
Total Ertrag		149'794'071		135'601'500
Aufwandüberschuss				7'633'000
Ertragsüberschuss	**449'412**			
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	9'718'915		11'957'000	
Total Einnahmen		6'718'915		2'792'150
Nettoinvestitionszunahme		**3'000'000**		9'164'850
Nettoinvestitionsabnahme				
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	8'316'036		11'328'850	
Abschreibungen		5'316'036		2'164'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			7'633'000	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		449'412		
Finanzierungsfehlbetrag		**2'550'588**		16'797'850
Finanzierungsüberschuss				
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag	2'550'588		16'797'850	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		9'718'915		11'957'000
Passivierungen	6'718'915		2'792'150	
Zunahme Eigenkapital		**449'412**		
Abnahme Eigenkapital				7'633'000

2. Erläuterungen zur Rechnung

Die Rechnung 2013 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.45 Mio. ab.

Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 149.3 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 149.8 Mio. gegenüber.

Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Rechnung um Fr. 8.1 Mio. besser ab.

	Rechnung 2013		Voranschlag 2013	
Laufende Rechnung	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'344'659		143'234'500	
Total Ertrag		149'794'071		135'601'500
Aufwandüberschuss				7'633'000
Ertragsüberschuss	**449'412**			

Der Besserabschluss ist auf höhere Steuereinnahmen und kostendisziplinierte Ausgaben zurückzuführen.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.	Sachgruppe
Defizitbeitrag Gymnasium	412'000	36
Universitäten	316'000	36
Langzeitpflege stationär	282'000	36
ausserkant. Betriebsbeiträge an Behinderteninst.	277'000	36
Defizitbeiträge an Behinderteninstitutionen	241'000	36
Stipendien	241'000	36
	1'769'000	

Mehrertrag	Betrag in Fr.	Sachgruppe
Erbschafts- und Schenkungssteuern	3'359'000	40
Staatssteuern laufendes Jahr	2'960'000	40
Staatssteuern Vorjahr	1'807'000	40
Grundstückgewinnsteuern	1'695'000	40
Anteil Direkte Bundessteuer	1'391'000	44
Staatssteuern frühere Jahre	1'243'000	40
Bundesbeitrag Betriebskosten Asylwesen	590'000	46
Rückvergütungen Fürsorge	326'000	45
Verzugszinsen Kantonale Abgaben	305'000	42
Motorfahrzeugsteuern	212'000	40
	13'888'000	

Mehraufwand	Betrag in Fr.	Sachgruppe
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	-3'152'000	33
Ausserkantonale Hospitalisationen	-1'124'000	36
Spital Appenzell	-1'079'000	36
Fondseinlage Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-804'000	38
Personalmassnahmen	-500'000	30
Bildung Rückstellung Asylwesen	-426'000	38
Kantonsbeitrag an Ergänzungsleistungen	-365'000	36
Unterstützungen im Kanton	-264'000	36
Fachhochschulen	-217'000	36
Schulgelder gem. interkant. Fachschulvereinbarung	-207'000	36
	-8'138'000	
Total Abweichungen Aufwand	**-6'369'000**	

Minderertrag	Betrag in Fr.	Sachgruppe
Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-857'000	48
	-857'000	
Total Abweichungen Ertrag	**13'031'000**	
Saldo Abweichungen	**6'662'000**	

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 9.7 Mio. und stehen Einnahmen und Abschreibungen von Fr. 6.7 Mio. gegenüber. Es resultiert ein Ausgabenüberschuss von Fr. 3 Mio.

	Rechnung 2013		Voranschlag 2013	
Investitionsrechnung	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Ausgaben	9'718'915		11'957'000	
Total Einnahmen		6'718'915		2'792'150
Nettoinvestitionszunahme		**3'000'000**		9'164'850

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 8.3 Mio. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf Fr. 2.55 Mio. Der Eigenfinanzierungsgrad liegt bei 69%.

	Rechnung 2013		Voranschlag 2013	
Finanzierung	Soll	Haben	Soll	Haben
Nettoinvestitionen	8'316'036		11'328'850	
Abschreibungen		5'316'036		2'164'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			7'633'000	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		449'412		
Finanzierungsfehlbetrag		**2'550'588**		16'797'850

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 0.45 Mio. wird dem Eigenkapital zugeschrieben, das per 31. Dezember 2013 Fr. 51.8 Mio. beträgt.

	Rechnung 2013		Voranschlag 2013	
Kapitalveränderung	Soll	Haben	Soll	Haben
Finanzierungsfehlbetrag	2'550'588		16'797'850	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		9'718'915		11'957'000
Passivierungen	6'718'915		2'792'150	
Zunahme Eigenkapital		**449'412**		
Abnahme Eigenkapital				7'633'000

Die Rechnung 2013 im Vergleich zum Vorjahr

	Rechnung 2013		Rechnung 2012	
Laufende Rechnung	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'344'659		148'022'817	
Total Ertrag		149'794'071		148'317'873
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	**449'412**		295'057	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	9'718'915		10'552'741	
Total Einnahmen		6'718'915		6'552'741
Nettoinvestitionszunahme		**3'000'000**		4'000'000
Nettoinvestitionsabnahme				
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	8'316'036		8'930'405	
Abschreibungen		5'316'036		4'930'405
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		449'412		295'057
Finanzierungsfehlbetrag		**2'550'588**		3'704'943
Finanzierungsüberschuss				
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag	2'550'588		3'704'943	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		9'718'915		10'552'741
Passivierungen	6'718'915		6'552'741	
Zunahme Eigenkapital		**449'412**		295'057
Abnahme Eigenkapital				

Zu Geschäft 3 und 5

Die Standeskommission setzte sich im Amtsjahr 2013/2014 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	Daniel Fässler, Appenzell
Stillstehender Landammann:	Roland Inauen, Rüte
Statthalter:	Antonia Fässler, Appenzell
Säckelmeister:	Thomas Rechsteiner, Rüte
Landeshauptmann:	Lorenz Koller, Rüte
Bauherr:	Stefan Sutter, Rüte
Landesfähnrich:	Martin Bürki, Oberegg

Zu Geschäft 6

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 2013/2014 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident:	Erich Gollino, Appenzell
Mitglieder:	Beatrice Fässler-Büchler, Schlatt-Haslen
	Thomas Dörig, Gonten
	Rita Giger-Rempfler, Rüte
	Markus Köppel, Appenzell
	Eveline Gmünder, Rüte
	Beat Gätzi, Gonten
	Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
	Sepp Koller, Schwende
	Stephan Bürki, Oberegg
	Michael Manser, Appenzell
	Jeannine Freund, Schwende
	Roman Dörig, Rüte

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum)

Nach heutiger Finanzordnung müssen einmalige Ausgaben mit einem Volumen von mehr als Fr. 1 Mio. der Landsgemeinde vorgelegt werden. Gleiches gilt für während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Ausgaben von wenigstens Fr. 200'000.–. Für Ausgaben von Fr. 250'000.– bis zu Fr. 1 Mio. und für wiederkehrende Ausgaben von Fr. 50'000.– bis Fr. 200'000.– ist der Grosse Rat zuständig. 200 Stimmberechtigte können aber mit einem Referendum einen Entscheid der Landsgemeinde erwirken.

An der Junisession 2012 des Grossen Rates wurde der Antrag gestellt, diese Finanzordnung wieder einmal zu überprüfen. Die Standeskommission ist diesem Auftrag nachgekommen und hat dem Grossen Rat in der Folge vorgeschlagen, den Schwellenwert von Fr. 1 Mio. für einen Entscheid der Landsgemeinde über einmalige Ausgaben nicht zu erhöhen. Der untere Schwellenwert für die Zuständigkeit des Grossen Rates bei einmaligen Ausgaben soll aber von Fr. 250'000.– auf Fr. 500'000.– angehoben werden. Das Recht der Stimmberechtigten, gegen einen Kreditbeschluss des Grossen Rates mit 200 Unterschriften das Referendum zu erheben und diesen damit vor die Landsgemeinde zu bringen, soll nicht angetastet werden.

Die Schwellenwerte für wiederkehrende Ausgaben beziehen sich heute auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Da inzwischen viele Verträge mit wiederkehrenden Ausgaben, insbesondere die Programmvereinbarungen mit dem Bund, einem Vierjahresrhythmus folgen, wird vorgeschlagen, auch im kantonalen Finanzrecht auf eine Vierjahresbetrachtung zu wechseln. Die Schwellenwerte für die wiederkehrenden Ausgaben werden daher neu als ein Viertel der für einmalige Ausgaben massgebenden Werte gefasst.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum).

1. Ausgangslage

An der Session des Grossen Rates vom 18. Juni 2012 stellte Grossrat Alfred Inauen den Antrag, die Standeskommission möchte die Grenzwerte in der kantonalen Finanzordnung gemäss Art. 7ter der Kantonsverfassung (GS 101.000) wieder einmal überprüfen. Die dort festgehaltenen Werte seien mindestens der Teuerung anzupassen. Denkbar seien aber auch weitergehende Anpassungen.

2. Begriffe

Die Finanzordnung des Kantons unterscheidet zwischen zwei Hauptarten von Ausgaben mit verschiedenen Unterarten.

Obligatorisches und fakultatives Referendum

Über Ausgaben, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, muss zwingend die Landsgemeinde entscheiden.

Für Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterliegen, ist grundsätzlich der Grosse Rat zuständig. 200 stimmberechtigte Kantonseinwohner können aber einen Entscheid der Landsgemeinde verlangen.

Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

Eine einmalige Ausgabe liegt vor, wenn für ein Vorhaben ein einheitlicher Kredit oder ein Kreditrahmen gesprochen werden soll. Hauptbeispiele sind Bauprojekte, die unter einem Mal abgerechnet werden. Darauf, dass das Bauprojekt in der Ausführung allenfalls auch mehrere Jahre umfassen kann, kommt es nicht an.

Unter einer wiederkehrenden Ausgabe versteht man finanzrechtlich eine Ausgabe für eine Verpflichtung, die zeitlich gesehen immer wieder neu kommt. Klassisches Beispiel ist die Verpflichtung, an eine Institution oder ein Dauerprojekt jährlich einen bestimmten Beitrag zu leisten.

Gebundene und freie Ausgaben

Dem Referendum unterliegen nur freie oder ungebundene Ausgaben. Es handelt sich um Aufwendungen, die neu sind und für die noch keine Abdeckung in einem Grunderlass besteht. Gebundene Ausgaben sind demgegenüber solche, die im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe anfallen, beispielsweise Aufwendungen für den Strassenunterhalt. Mit dem Grundentscheid in einem Gesetz oder einer Verordnung, dass eine bestimmte Strasse dem Kanton gehört und dieser für den Unterhalt zuständig ist, sind alle Kosten für den notwendigen Unterhalt dieser Strasse als gebunden zu betrachten.

3. Entwicklung der Grenzwerte

Die Landsgemeinde führte 1979 das obligatorische Finanzreferendum ein. Bis dahin bestand im Kanton lediglich ein fakultatives Finanzreferendum.

Die Landsgemeinde vom 28. April 2002 hob die Werte für das obligatorische Referendum an, jene für das fakultative Referendum liess sie jedoch unverändert fortbestehen. Begründet wurde dieser Schritt hauptsächlich mit der 1998 im Rahmen der Strassengesetzgebung vorgenommenen Aufhebung der freien Ausgabenkompetenz des Grossen Rates für Strassenbauten. Zudem wurde die Teuerung von 1979 bis Anfang 2002 mit 80% ausgewiesen.

Tabellarisch präsentiert sich die Entwicklung wie folgt:

	Grenzwerte		
	vor 1979	1979 bis 2002	2002 bis heute
Obligatorisches Referendum			
Einmalige Ausgaben von wenigstens		Fr. 500’000.–	Fr. 1’000’000.–
Während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Ausgaben von wenigstens		Fr. 100’000.–	Fr. 200’000.–

	Grenzwerte		
	vor 1979	1979 bis 2002	2002 bis heute
Fakultatives Referendum			
Einmalige Ausgaben von wenigstens	Fr. 250'000.–	Fr. 250'000.–	Fr. 250'000.–
Während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Ausgaben von wenigstens	Fr. 50'000.–	Fr. 50'000.–	Fr. 50'000.–

4. Beurteilung der heutigen Situation und Anpassungen

Von April 2002 bis Dezember 2012 betrug die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise 6%. Nimmt man den Zürcher Baukostenindex, der für Bauvorhaben die grössere Bedeutung hat, belief sich die Teuerung zwischen April 2002 und April 2012 auf 15%. Auf der ersten Basis ergäbe sich beim obligatorischen Referendum für eine einmalige Ausgabe eine Anhebung um Fr. 60'000.–, auf der zweiten Basis um Fr. 150'000.–. Eine Anhebung der Schwellenwerte in dieser Grössenordnung erscheint wenig zielführend.

Ursprünglich betrugen die für das fakultative Referendum massgebenden Werte exakt die Hälfte der Werte für das obligatorische Referendum. Mit der Revision von 2002 wurde diese Differenz auf einen Viertel vergrössert. Ein Grund für diese Änderung war und ist nicht auszumachen. Die Standeskommission ist daher der Auffassung, dass das ursprüngliche Verhältnis wieder herzustellen ist. Die Schwellenwerte für das fakultative Referendum sollen wieder der Hälfte der Werte für das obligatorische Referendum entsprechen. Damit wird der Grosse Rat von weniger gewichtigen Geschäften entlastet. So müsste beispielsweise über die Kosten von Fr. 450'000.– für den erfolgten Umbau des Eingangs der Liegenschaft Buherre Hanisefs künftig nicht mehr mit einem referendumspflichtigen Beschluss befunden werden.

Bisher galt für wiederkehrende Ausgaben ein Betrachtungszeitraum von fünf Jahren. Damit ist man an sich gut gefahren. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), die 2008 in Kraft trat, wurde für verschiedene Bereiche das Instrument der Programmvereinbarung eingeführt. Der Bund und der Kanton machen für bestimmte Bereiche Ziele ab, verbunden mit konkreten Massnahmen. Der Kanton ist für die Umsetzung in sachlicher und finanzieller Hinsicht verantwortlich, der Bund leistet den in der Vereinbarung festgelegten Beitrag. Diese Programmvereinbarungen beinhalten jährlich wiederkehrende Finanzierungstranchen. Teilweise sind die Ausgaben gebunden, teilweise ungebunden. Fest steht, dass die Ausgaben jährlich gestaffelt sind. Es handelt sich also um wiederkehrende Ausgaben. Weil aber die Programmvereinbarungen immer nur auf vier Jahre ausgelegt sind, die kantonale Finanzordnung aber bei wiederkehrenden Ausgaben einen Fünfjahresrhythmus kennt, ergaben sich gewisse Einordnungsprobleme. Da die Programmvereinbarungen mit dem Bund den wichtigsten Anwendungsfall für wiederkehrende Ausgaben des Kantons darstellen, sollte dieses Problem mit einer klaren Regelung gelöst werden. Die einfachste und gleichzeitig praktikabelste Lösung besteht darin, den Betrachtungszeitraum in der kantonalen Finanzordnung von fünf Jahren auf vier Jahre zu verkürzen. Damit ergibt sich eine Synchronisierung mit den Programmvereinbarungen.

Der Grenzbetrag für eine jährlich wiederkehrende Ausgabe war schon immer das Resultat aus dem Grenzwert für einmalige Ausgaben, geteilt durch die Mindestanzahl der erforderlichen Jahre, also bisher durch fünf. Beim obligatorischen Referendum beträgt er demgemäss zurzeit Fr. 200'000.– (Fr. 1'000'000.– geteilt durch 5), beim fakultativen Referendum Fr. 50'000.– (Fr. 250'000.– geteilt durch 5).

Dieser Mechanismus soll auch mit dem auf vier Jahre verkürzten Betrachtungszeitraum beibehalten bleiben. Der Schwellenwert für wiederkehrende Ausgaben beträgt somit beim obligatorischen Referendum neu Fr. 250'000.– (Fr. 1'000'000.– geteilt durch 4). Beim fakultativen Referendum kommt der Grenzwert unter Berücksichtigung des neuen Schwellenwerts für einmalige Ausgaben von Fr. 500'000.– folglich neu auf Fr. 125'000.– zu liegen (Fr. 500'000.– geteilt durch 4).

Die revidierte Finanzordnung sieht demgemäss wie folgt aus:

	Neue Grenzwerte
Obligatorisches Referendum	
Einmalige Ausgaben von wenigstens	Fr. 1'000'000.–
Während mindestens vier Jahren wiederkehrende Ausgaben von wenigstens	Fr. 250'000.–
Fakultatives Referendum	
Einmalige Ausgaben von wenigstens	Fr. 500'000.–
Während mindestens vier Jahren wiederkehrende Ausgaben von wenigstens	Fr. 125'000.–

Diese Verfassungsänderung wird mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft treten. Allfällige Kreditgeschäfte, die dannzumal beim Grossen Rat hängig sind, sollen noch nach bisherigem Recht behandelt werden. Dies erscheint konsequent, weil die Überweisung dieser Geschäfte an den Grossen Rat vor der Landsgemeinde erfolgt ist. Erst nach der Landsgemeinde können die Geschäfte nach neuem Recht überwiesen werden.

5. Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 25. März 2013 ein erstes Mal mit der Vorlage befasst. Es haben sich keine Änderungen ergeben. Anlässlich der zweiten Lesung vom 24. Juni 2013 hat der Grosse Rat das Geschäft mit 46 Ja-Stimmen einstimmig zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 7ter Abs. 1 und 2 lauten neu:

[1]Freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 1'000'000.– oder während mindestens 4 Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens Fr. 250'000.– unterstehen dem obligatorischen Referendum.

[2]200 stimmberechtigte Kantonseinwohner können über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens Fr. 500'000.– oder eine während mindestens 4 Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens Fr. 125'000.– bewirkt. Ausgaben für die Besoldung des Staatspersonals sind diesem fakultativen Referendum entzogen.

II.

Für Kreditgeschäfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits an den Grossen Rat überwiesen sind, gilt das bisherige Recht.

III.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872 angenommen.

beschliesst:

Art. 7ter

[1]Freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 1'000'000.– oder während mindestens 5 Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens Fr. 200'000.– unterstehen dem obligatorischen Referendum.

[2]200 stimmberechtigte Kantonseinwohner können über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens Fr. 250'000.– oder eine während mindestens 5 Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens Fr. 50'000.– bewirkt. Ausgaben für die Besoldung des Staatspersonals sind diesem fakultativen Referendum entzogen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

In der Rechtspraxis zum Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) hat sich ergeben, dass einzelne Lücken und Unzulänglichkeiten bestehen. So fehlt es an einer gesetzlichen Regelung für die Überweisung einer fälschlicherweise an das Gericht gelangten Beschwerde an die zuständige Verwaltungsbehörde. Und im Bereich der Beweismassnahmen hat sich die heutige Aufzählung als nicht ganz vollständig erwiesen. Diese Lücken sollen mit der vorliegenden Revision geschlossen werden.

Die Revision wird zudem genutzt, um zwei weitere Anliegen aufzunehmen. Für Kantonsgerichtsentscheide besteht heute im Bereich der öffentlich-rechtlichen Beschwerden ein Begründungszwang. Dieser soll gelockert werden, sodass eine Begründung nur noch auf Verlangen ausgefertigt wird. Damit wird das Gericht entlastet, die Massnahme dient aber auch den Parteien. Akzeptieren nämlich beide Parteien einen Entscheid, können bei einem Verzicht auf eine Begründung Verfahrenskosten gespart werden.

Aufgrund einer neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen die Kantone für die staatliche Ärztehaftung ein zweistufiges Rechtsverfahren haben. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist dafür bisher das Verwaltungsgericht als einzige Instanz zuständig. Neu soll in erster Instanz die Standeskommission über Ansprüche gegen den Kanton, die aus einer Ärztehaftung an einer staatlichen Institution gründen, entscheiden. Dieser Entscheid kann dann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 44 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG).

1. Ausgangslage

In der Rechtspraxis haben sich in der Anwendung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 2010 (VerwGG) einzelne Schwächen gezeigt, die mit einer Gesetzesrevision behoben werden sollen. Die Gelegenheit soll dazu genutzt werden, um einzelne weitere Anpassungen vorzunehmen.

So hat sich gezeigt, dass die Überweisungsregelung im VerwGG eine Lücke aufweist. Das Gericht ist nach klarer Gesetzesanweisung zwar befugt, eine Sache, für die es offenkundig nicht zuständig ist, an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Für die Überweisung an das zuständige Gericht fehlt es demgegenüber an einer gesetzlichen Regelung. Dieser Mangel soll behoben werden.

In der Beweiserhebung zählt das Gesetz nur gewisse Beweismassnahmen auf, sodass fraglich ist, ob und unter welchen Bedingungen weitere Massnahmen, beispielsweise die Befragung von Parteien, möglich sind. Zudem sind die Mitwir-

kungspflichten und Verweigerungsrechte der zu befragenden Personen nicht geregelt. Zur Schliessung dieser Lücken soll neu auf das Zivilprozessrecht verwiesen werden.

Gemäss heutiger Rechtslage muss das Verwaltungsgericht Urteile in öffentlich-rechtlichen Beschwerden stets begründen. Dieser Aufwand ist zu leisten, auch wenn beide Parteien einen unbegründeten Entscheid akzeptieren würden. Künftig soll im Regelfall eine Begründung nur noch ausgefertigt werden, wenn dies verlangt wird. Damit wird das Gerichtsverfahren effizienter. Man kommt damit aber auch den Parteien entgegen, indem diese die Kosten für die Begründung, die im heutigen System in der Gerichtsgebühr enthalten sind, einsparen können, wenn sie den Entscheid des Verwaltungsgerichts ohne Begründung akzeptieren.

Das Bundesgericht hat in jüngerer Zeit entschieden, dass die Kantone für die Ärztehaftung an öffentlich-rechtlichen Spitälern ein zweistufiges Rechtsverfahren haben müssen. Gestützt auf diese Erkenntnis trat es in letzter Zeit auf verschiedene Beschwerden aus Kantonen, in denen solche Fälle aufgrund der dortigen kantonalen Regelung ausschliesslich beim obersten kantonalen Gericht behandelt wurden, nicht ein. Im Kanton Appenzell I.Rh. sind nach Art. 30 VerwGG öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten direkt klageweise beim Verwaltungsgericht zu erheben. Dieses Gericht entscheidet in diesen Angelegenheiten kantonal erst- und letztinstanzlich. Aufgrund des vom Bundesgericht geforderten zweistufigen Verfahrens in staatlichen Ärztehaftungsfällen besteht im Kanton Appenzell I.Rh. Handlungsbedarf. Die laufende Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes soll genutzt werden, um diesen Punkt zu bereinigen.

2. Die Änderungen im Gesetz

2.1 Überweisungen

Gemäss Art. 3 Abs. 2 VerwGG sind Eingaben an einen unzuständigen Richter innerkantonal der zuständigen Verwaltungsbehörde zu überweisen. Weil Gerichte klarerweise keine Verwaltungsbehörden sind, ist gemäss Wortlaut eine Überweisung von falsch adressierten Eingaben an das zuständige Gericht nicht möglich. Dies führt dazu, dass das fälschlicherweise angegangene Gericht auch in ganz klaren Fällen einen Nichteintretensentscheid wegen Unzuständigkeit fällen muss und sich der Betroffene hierauf selber an das sachlich zuständige Gericht wenden muss.

Dass in Art. 3 Abs. 2 VerwGG nur Verwaltungsbehörden genannt sind, ist ein Versehen. Die Bestimmung wurde 2010 im Rahmen einer rein formellen Gesetzesrevision aus dem vormaligen Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (aGOG) ins neue VerwGG überführt. Im alten Recht war korrekterweise noch davon die Rede, dass Eingaben an einen unzuständigen Richter der zuständigen Behörde – worunter Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gleichermassen fallen – zu überweisen sind. Dieses redaktionelle Versehen ist zu korrigieren.

Eine kantonale Überweisungsregelung ist im Übrigen nur für die Verwaltungsrechtspflege nötig, weil für den Zivil- und den Strafprozess die entsprechenden schweizerischen Gesetze bereits einlässliche Regelungen enthalten. An der Plat-

zierung der Überweisungsregel im VerwGG, und nicht im Gerichtsorganisationsgesetz, ist daher festzuhalten.

2.2 Beweisverfahren

Im Verwaltungsgerichtsverfahren stellt das Gericht die für den Entscheid erheblichen Tatsachen von Amtes wegen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise nach Art. 24 Abs. 1 VerwGG durch Befragung von Beteiligten, Auskunftspersonen und Zeugen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, durch Augenschein sowie auf andere geeignete Weise. Zur Befragung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen enthält das Verwaltungsgerichtsgesetz keine Regelung. Insbesondere sind die Mitwirkungspflichten und Verweigerungsrechte der zu befragenden Personen nicht geregelt.

Diesbezüglich ist eine echte Gesetzeslücke anzunehmen, die bisher in analoger Anwendung der zivilprozessualen Vorschriften ausgefüllt wurde. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte aber im VerwGG selber eine unmittelbar anwendbare Regelung bezeichnet werden. Dies wird, wie auch in anderen kantonalen Verwaltungsprozessrechten üblich, mit einer Verweisnorm auf die Vorschriften des Zivilprozesses gemacht. Für die Befragung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen werden also die Regelungen gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung zur Anwendung gelangen. Damit sind auch die Rechte und Pflichten der Beteiligten klar festgelegt.

2.3 Urteilsbegründung auf Verlangen

Nach Art. 26 Abs. 3 VerwGG muss jeder Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Beschwerde neben einer kurzen Darstellung des Sachverhalts, den Beschwerdebegehren, dem Rechtsspruch und der Rechtsmittelbelehrung die Entscheidungsgründe enthalten. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass heute sämtliche Beschwerdeentscheide des Kantonsgerichts, der kantonsgerichtlichen Kommissionen und des Präsidenten ausführlich begründet werden.

Im Zivil- und Strafverfahren ist eine Begründung von Rechtsmittelentscheiden von Bundesrechts wegen zwingend vorgeschrieben (Art. 318 Abs. 2 ZPO und Art. 82 StPO). Demgegenüber lässt das Bundesrecht für das Verwaltungsgerichtsverfahren die Möglichkeit offen, dass kantonale Entscheide nur auf Verlangen der Parteien begründet werden. Die Parteien können in diesem Fall innert 30 Tagen seit Eröffnung des Urteilsdispositivs eine vollständige Ausfertigung verlangen. Der Entscheid ist nicht vollstreckbar, solange nicht entweder diese Frist unbenützt abgelaufen oder die vollständige Ausfertigung eröffnet worden ist. Dieses Vorgehen ist aus prozessökonomischen und finanziellen Gründen sinnvoll. Akzeptieren die Parteien einen Entscheid ohne Begründung, ist dem Gericht gedient, wenn der Begründungsaufwand wegfällt, den Parteien ist in der Regel auch gedient, weil die Gerichtsgebühren diesfalls tiefer liegen

In verschiedenen Kantonen wird von der Möglichkeit eines Verzichts auf die Begründung bereits Gebrauch gemacht, so beispielsweise in den Kantonen Bern, Graubünden und Luzern. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt. Im Kanton Appenzell I.Rh. soll die Möglichkeit daher ebenfalls geschaffen werden.

Die Parteien sollen also künftig vorerst nur den Rechtsspruch ohne Begründung erhalten. Jede Partei kann eine Begründung verlangen. In der Regel wird dies die unterliegende Partei sein, denn nur gegen einen begründeten Entscheid ist eine Beschwerde beim Bundesgericht möglich. Eine Begründung kann aber auch die obsiegende Partei verlangen. Macht sie dies, muss sie sich an den Begründungskosten beteiligen. Verlangt einzig sie eine Begründung, muss sie diese Kosten allein tragen.

Ausnahmen ergeben sich für die öffentliche Hand: Von Gemeinwesen werden bereits nach heutigem Recht im Regelfall keine Gebühren erhoben (Art. 44 Abs. 5 VerwGG). Dies gilt auch für die Begründungskosten.

Eine weitere Ausnahme besteht, wenn das Kantonsgericht selber einen begründeten Entscheid ausfertigen möchte. Namentlich bei Urteilen, die einen hohen Stellenwert für die Rechtsfortbildung oder eine grosse Bedeutung für die Öffentlichkeit haben, kann die Redaktion der Begründung auch dann geboten sein, wenn keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt. In diesem Fall wird die Begründung ohne Kostenfolge ausgefertigt.

Die Parteien können die Ausfertigung einer Begründung innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mittels einfacher, schriftlicher Erklärung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, tritt der Entscheid mit Ablauf der Frist in Rechtskraft. Wird rechtzeitig eine Begründung verlangt, beginnt der Fristenlauf für Beschwerden ans Bundesgericht mit der Zustellung des begründeten Entscheids.

4. Rechtspflege bei Ärztehaftungen

Das Bundesgericht betrachtet die Haftung des Staates für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit von Spitalärzten als zivilrechtliche Angelegenheit. Es erwog, die Haftpflicht des Arztes, die vom kantonalen Recht geregelt ist, führe im Falle eines Rechtsstreits zu Entscheiden, die zwar in Anwendung von Bestimmungen des öffentlichen Rechts ergehen, jedoch eine Materie betreffen, die als mit dem Zivilrecht in Zusammenhang stehend betrachtet werden muss (BGE 4A_655/ 2012, 4A_185/2013; 5A_200/2013; BGE 133 III 462). Daraus leitet das Bundesgericht ab, dass das kantonale Recht im Unterschied zu den rein öffentlich-rechtlichen Verfahren innerkantonal ein zweistufiges Rechtsmittelverfahren vorsehen muss, wie dies von Bundesrechts wegen für zivilrechtliche Streitigkeiten verlangt wird. Die zweite Instanz muss hierbei zwingend ein Gericht sein. Den Kantonen steht es aber frei, ob sie als erste Instanz ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde einsetzen (BGE 4A_655 /2012). Bei der zweiten Instanz kann es sich um ein Verwaltungsgericht oder um ein Zivilgericht handeln.

Art. 30 VerwGG bestimmt, dass das Verwaltungsgericht über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten zu entscheiden hat. Das Spital und Pflegeheim Appenzell ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Art. 5 Spitalgesetz, GS 810.000). Das Geltendmachen von Entschädigungen aus einer Ärztehaftung an dieser Institution richtet sich demgemäss nach Art. 30 VerwGG. Zwar ist aufgrund des Umstands, dass am Spital Belegärzte tätig sind, die auf eigene Rechnung arbeiten, anzunehmen, dass im Regelfall ohnehin der Arzt direkt belangt

werden müsste. Wegen des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Spitals, der mit der Ärzteschaft insgesamt wahrgenommen wird, und weil auch Nichtbelegärzte am Spital tätig sein können, kann aber umgekehrt nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass eine staatliche Haftung in keinem Fall greift. Nach heutigem Recht müsste jemand, wenn er neben dem Arzt oder auch ausschliesslich den Kanton belangen will, seinen Haftungsanspruch direkt beim Verwaltungsgericht einklagen. Aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts würde das Verwaltungsgericht auf die Klage wohl nicht eintreten und verlangen, dass zuerst eine Vorinstanz darüber befindet.

Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts mit der Forderung nach einem doppelten Instanzenzug bei staatlicher Ärztehaftung führt also dazu, dass die Regelung im VerwGG anzupassen ist.

Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass die Zuständigkeit für die sogenannte medizinische Staatshaftung in zweiter Instanz beim Verwaltungsgericht bleiben sollte. Zum einen wird das Gesundheitsrecht sehr stark vom öffentlichen Recht beherrscht. Entsprechend macht es Sinn, eine Gerichtsinstanz mit Erfahrung im öffentlichen Recht als zuständig zu erklären. Zum anderen entscheidet das Verwaltungsgericht auch im Falle gewöhnlicher kantonaler Angestellter über allfällige Schadenersatzansprüche, die aus der Verwaltungstätigkeit herrühren, sodass alle analog gelagerten Fälle an das gleiche Gericht gelangen.

Aus den gleichen Gründen soll in erster Instanz eine Verwaltungsbehörde und nicht ein Zivilgericht zuständig sein. Der Bedeutung dieser Fälle entsprechend sollte dies die Standeskommission sein. Sie soll neu in erster Instanz über die Frage befinden, ob die öffentliche Hand für eine Fehlleistung einzustehen hat und die dazu nötigen tatsächlichen Abklärungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Um zu gewährleisten, dass für alle direkten Haftungsfälle gegenüber öffentlich-rechtlichen Angestellten des Kantons und seiner unselbständigen Anstalten ein einheitliches Verfahren gilt, sollte die zweigliedrige Zuständigkeitsregel in all diesen Fällen gelten. In diesem Zusammenhang erscheint es auch nicht mehr als konsequent, das zweistufige Verfahren nicht nur für die Haftung der kantonalen Angestellten, sondern auch für alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis zur Anwendung zu bringen. Weiterhin einzig dem Klageverfahren vor Verwaltungsgericht unterliegen sollen demgegenüber die Entschädigungsansprüche gegenüber den Bezirken und Gemeinden nach Art. 30 Abs. 1 lit. a VerwGG, die vermögensrechtlichen Ansprüche aus Verträgen (Art. 30 Abs. 1 lit. b VerwGG), die vermögensrechtlichen Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen der Bezirke und Gemeinden (Art. 30 Abs. 1 lit. c VerwGG) und aus der Nutzbarmachung von Wasserkraft (Art. 30 Abs. 1 lit. d VerwGG). Schon heute nicht unter das Klageverfahren nach Art. 30 VerwGG fällt die Kantonalbank, die zwar eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons ist, die als selbständige Anstalt aber privatrechtlich auftritt. Die Haftung der Kantonalbank, einschliesslich der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis, richtet sich demgemäss schon heute vollständig nach Zivilrecht.

Nach der heutigen Regelung gelangen im kantonalen Verwaltungsklageverfahren, neben einzelnen Ausnahmebereichen, die Vorschriften der Zivilprozessgesetzge-

bung sinngemäss zur Anwendung (Art. 30 Abs. 2 VerwGG). Diese Anlehnung an den Zivilprozess wurde vor allem mit Blick auf die gewöhnlichen vermögensrechtlichen Ansprüche, die gegen den Staat erhoben werden können, beispielsweise Ansprüche aus einem Bauvertrag oder einem Materiallieferervertrag, gewählt. Für die medizinische Staatshaftung und die Angestelltenhaftung, bei der die Beurteilung von öffentlich-rechtlichen Pflichten und die Beurteilung der korrekten Amtsausführung im Vordergrund stehen, kann ebenso gut das Verwaltungsverfahren angewandt werden. Für den Kläger bringt dies sogar verschiedene Vorteile, so ist der Sachverhalt im Verwaltungsverfahren von Amtes wegen zu untersuchen. Der Grosse Rat beantragt daher für diese Haftungsklagen einen Wechsel zum öffentlich-rechtlichen Verfahren.

3. Kosten bei Abschreibungsbeschlüssen

Nach Art. 28 VerwGG sind für Beschwerden, die infolge von Rückzügen oder wegen anderweitiger Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden, Kosten zu erheben. Anlässlich der ersten Lesung der Vorlage wurde der Antrag gestellt, diese Bestimmung zu überprüfen. Die Kostenpflicht solle nur «in der Regel» greifen.

Bereits nach der heutigen Rechtslage können Kosten gestützt auf Art. 46 VerwGG teilweise oder ganz erlassen werden. Eine Anpassung ist nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass im Falle der Bedürftigkeit einer Partei das Institut der unentgeltlichen Prozessführung besteht, sodass auch aus sozialen Gründen eine Änderung nicht nötig erscheint. Der Grosse Rat lehnte daher eine Neuregelung der Kostenverlegung bei Abschreibungsbeschlüssen in zweiter Lesung ab.

4. Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat das Geschäft am 21. Oktober 2013 und am 3. Februar 2014 beraten. Er empfiehlt es mit 44 Ja-Stimmen einstimmig zur Annahme.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Art. 3 Abs. 2 lautet neu:

[2]Eingaben an einen unzuständigen Richter werden innerkantonal der zuständigen Behörde überwiesen. Der Absender ist zu benachrichtigen.

II.

Art. 24 Abs. 4 wird eingefügt:

[4]Ergänzend gelten sachgemäss die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung.

III.

Art. 26 Abs. 3 bis 5 lauten neu:

[3]Der Entscheid ist den Parteien und den Vorinstanzen schriftlich und vom Gericht unterzeichnet zu eröffnen, in der Regel ohne Begründung. Er kann aber auch vollständig eröffnet werden.

[4]Der Entscheid enthält

– in vollständiger Form das Beschwerdebegehren, eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die Entscheidungsgründe, den Rechtsspruch und die Rechtsmittelbelehrung;

Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 130 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005
und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 3

[2]Eingaben an einen unzuständigen Richter werden innerkantonal der zuständigen Verwaltungsbehörde überwiesen. Der Absender ist zu benachrichtigen.

Art. 24

Beweisverfahren

[1]Das Gericht stellt von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise durch Befragung von Beteiligten, Auskunftspersonen und Zeugen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, durch Augenschein sowie auf andere geeignete Weise.

[2]Die Beteiligten bzw. die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit sie das Verfahren durch ihr Begehren eingeleitet haben oder in einem von der Behörde eingeleiteten Verfahren selbständige Begehren stellen.

[3]Der Präsident des Verwaltungsgerichtes bzw. der instruierende Richter erhebt die notwendigen Beweise und ordnet die erforderlichen Expertisen an. Er ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

Art. 26

[3]Der Entscheid hat eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und das Beschwerdebegehren, die Entscheidungsgründe, den Rechtsspruch und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

[4]Er ist den Parteien und den Vorinstanzen zu eröffnen.

– in der ohne Begründung eröffneten Form das Beschwerdebegehren, den Rechtsspruch, einen Verweis auf die Möglichkeit, einen vollständigen Entscheid zu verlangen, und Angaben zu den diesbezüglichen Rechtsfolgen.

[5]Die Parteien und Vorinstanzen können innert 30 Tagen nach Eröffnung eines ohne Begründung eröffneten Entscheids einen vollständigen Entscheid verlangen. Wird keine Begründung verlangt, erwächst der Entscheid mit Ablauf der Frist in Rechtskraft.

IV.

Art. 30 Abs. 1 lit. a und c lauten neu:

a) Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vorbehältlich der Zuständigkeit der Standeskommission;

c) Vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, vorbehältlich der Zuständigkeit der Standeskommission;

V.

Der Titel «VII. Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden» lautet neu «VII. Zustellung».

VI.

Art. 39 wird aufgehoben.

VII.

Art. 44 Abs. 5 lautet neu, der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6:

[5]Wer die Begründung eines Entscheids verlangt, hat unabhängig eines Obsiegens oder Unterliegens die Begründungskosten zu tragen.

VIII.

Art. 71a wird eingefügt:

Änderung bestehenden Rechts

[1]Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert:

1. Es wird ein Titel «V. Entschädigungsansprüche» eingefügt, der heutige Titel «V. Schlussbestimmungen» wird zu «VI. Schlussbestimmungen».

2. Nach dem Titel «V. Entschädigungsansprüche» wird Art. 62 gesetzt. Er lautet, unter der Marginalie «Ansprüche aus Haftung und Anstellungen», neu:

   Über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Kanton und seinen Anstalten sowie über vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen des Kantons entscheidet die Standeskommission.

Art. 30

[1]Das Verwaltungsgericht beurteilt:

a) Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten;

c) vermögensrechtliche Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis;

VII. Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden

Art. 39

Art der Eröffnung

[1]Entscheide sind den Parteien schriftlich, in der Regel ohne Begründung, zu eröffnen. Sie müssen durch das Gericht unterzeichnet werden.

[2]Werden Entscheide ohne Begründung eröffnet, können die Parteien innert 30 Tagen eine vollständige Ausfertigung verlangen.

Art. 44

[5]Von Gemeinwesen werden in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben.

[2]Die Standeskommission hebt Abs. 1 nach erfolgtem Vollzug auf.

IX.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Zu Geschäft 8	Bisherige Fassung

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Für die Bezirke, in denen das Eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt worden ist, werden die dinglichen Rechte – also das Eigentum, die Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte etc. – durch das Grundbuchamt noch in den althergebrachten Protokollen geführt. Die Einträge darin sind aufgrund der langen Geltungsdauer vielfach unübersichtlich geworden.

Gleichzeitig wird heute für alle grundbuchlichen Vorgänge ein elektronisches Protokoll geführt. Dieses lässt eine übersichtlichere Darstellung zu, als dies in den Papierprotokollen der Fall ist. Dem elektronischen Protokoll kam aber bisher keine Rechtswirkung zu. In der heutigen Zeit erscheint es richtig, in der Geschäftspraxis dem elektronischen Protokoll generell den Vorzug zu geben. Dies kann aber nur gemacht werden, wenn ihm die volle Rechtswirkung zukommt. Hierzu soll das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch geändert werden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB).

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf den 1. Januar 1912 wurde das Zivilrecht in der ganzen Schweiz vereinheitlicht. Im Bereich des Immobiliarsachenrechts sind die Kantone seither aufgerufen, die bis dahin durch das kantonale Recht bestimmten dinglichen Rechte an Grundstücken (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte und weitere kantonale Rechte) in das eidgenössische Recht zu überführen. Im Grundbuchbereinigungsverfahren werden die Voraussetzungen für die Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs mit den besonderen grundbuchrechtlichen Wirkungen geschaffen. Der ganze Prozess der Überführung beansprucht sehr viel Zeit.

Das Eidgenössische Grundbuch wurde bisher für die Bezirke Oberegg, Gonten und Schlatt-Haslen eingeführt. Die Einführung für die übrigen Bezirke steht noch bevor. Die Grundbucheinführung im Los Kau, Bezirk Appenzell, wurde im Jahr 2011 begonnen. Der Umstand, dass im Kanton Appenzell I.Rh. das Eidgenössische Grundbuch erst teilweise eingeführt ist, ist nicht aussergewöhnlich. Dies ist in den meisten Kantonen der Fall.

Für Körperschaften, in denen das Eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt worden ist, können die Kantone entweder die bereits vor 1912 geführten kantonalrechtlichen Protokolle weiterführen oder ein Übergangsregister schaffen, das in seiner formellen Ausgestaltung sinnvollerweise dem Eidgenössischen Grundbuch entspricht. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein Übergangsregister

geschaffen. Die dinglichen Rechte werden daher auf dem Gebiet der Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte nach wie vor in die althergebrachten Protokolle, in das Handänderungsprotokoll, in das Servitutenprotokoll und in das Pfandprotokoll eingetragen. Diese Einträge erfolgen handschriftlich. Dabei handelt es sich um die Nachführung bestehender Einträge. Die Einträge erweisen sich daher in vielen Fällen als wenig übersichtlich.

Seit das Eidgenössische Grundbuch auch mittels Informatik geführt werden kann, werden die kantonalrechtlich bestimmten Einträge im Interesse einer verbesserten Übersichtlichkeit auch in elektronischer Form nachgeführt. Das führt zu einer arbeitsintensiven Doppelführung. Weil aber gemäss kantonalem Recht bisher nur den Papierregistern Rechtswirkung zukommen, müssen die Einträge neben der elektronischen Erfassung immer auch in Papierform festgehalten werden. Diese Doppelführung ist sehr arbeitsintensiv.

2. Elektronisches Register

Im Interesse einer rationellen Grundbuchführung und der Rechtssicherheit im Grundstückverkehr soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die elektronische Grundbuchführung im Kanton mit den notwendigen Rechtswirkungen verbunden wird. Damit erübrigt sich eine Nachführung der althergebrachten kantonalen Protokolle. Die in den kantonalen Protokollen verzeichneten, geltenden Einträge können im Zusammenhang mit dem grundbuchlichen Vollzug eines aktuellen Rechtsgeschäfts auf das elektronische Hauptbuchblatt für das betreffende Grundstück übertragen werden. Gleichzeitig werden die entsprechenden Protokollstellen im Papierregister geschlossen, unter Hinweis auf die erfolgte Übertragung auf das entsprechende elektronische Hauptbuchblatt. Künftige Einträge, Änderungen oder Löschungen erfolgen dann ausschliesslich im elektronisch geführten kantonalen Übergangsregister. Um Klarheit über die Rechtswirkungen zu schaffen, ist auf dem elektronischen Hauptbuchblatt zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um das kantonale Grundbuch mit eingeschränkten Rechtswirkungen handelt.

3. Die Änderungen im Einzelnen

In Art. 97 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wird die Rechtsgrundlage für die rationellere und zeitsparende Abwicklung der Grundbucheinträge auf dem Gebiet jener drei Bezirke geschaffen, in denen das Eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt ist. Daneben werden vereinzelte redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zur Einführung des elektronischen Registers bedarf es neben der Anpassung im EG ZGB auch einer kleinen Revision der Verordnung über das Grundbuch (VGB). Diese ist zusätzlich dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Genehmigung vorzulegen. Die Standeskommission wird die beiden Vorlagen, nach erfolgter Annahme durch die Landsgemeinde und nach eingegangener Genehmigung des Bundes, gemeinsam in Kraft setzen.

4. Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat das Geschäft an der Session vom 2. Dezember 2013 behandelt und mit 45 Ja-Stimmen einstimmig an die Landsgemeinde überwiesen. An der gleichen Session hat er die erforderliche Anpassung der Verordnung über das Grundbuch (VGB) vorgenommen, unter Vorbehalt der Annahme der Revision des EG ZGB und der Genehmigung durch den Bund.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Art. 97 lautet neu:

Grundbuchrecht

[1]Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuchs kommt mit Bezug auf die Entstehung, die Übertragung, die Änderung und den Untergang der dinglichen Rechte der Eintragung oder dem Eintrag in das kantonale Grundbuch, das aus Servituten-, Handänderungs- und Pfandprotokoll besteht, die Grundbuchwirkung gemäss ZGB zu. Davon ausgenommen ist die Grundbuchwirkung zugunsten des gutgläubigen Dritten (Art. 48 SchlT ZGB).

[2]Anstelle der Servituten-, Handänderungs- und Pfandprotokolle kann das kantonale Grundbuch auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Für die Ausgestaltung gelten die Vorschriften für das eidgenössische Grundbuch sinngemäss.

[3]Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.

[4]Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

II.

Die Standeskommission sorgt für die Inkraftsetzung.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 97

Grundbuchrecht

[1]Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuches wird die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen (Art. 48 Schlusstitel ZGB).

[2]Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.

[3]Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

Die Landsgemeinde 2010 hat beschlossen, bis zum Ende des Schuljahrs 2013/2014 versuchsweise das Angebot der Schulsozialarbeit einzuführen. Das Angebot war beschränkt auf die beiden Schulgemeinden Appenzell und Oberegg. Die mit der Schulsozialarbeit gemachten Erfahrungen sind gut. Die Schulgemeinden wünschen daher, dass das Angebot weitergeführt und für alle Schulgemeinden zugänglich gemacht wird. Hierfür ist das Schulgesetz anzupassen.

Das Angebot der Schulsozialarbeit soll wie bisher durch den Kanton geführt und finanziert werden. Für die Abdeckung des ganzen Kantonsgebiets ist statt der bisherigen 50%-Stelle ein Pensum von 80% nötig.

Das Schulgesetz und andere kantonale Gesetze enthalten noch vereinzelte Verweise auf Begriffe und Behördenbezeichnungen aus dem Vormundschaftsrecht. Nachdem das Vormundschaftswesen auf 2013 hin durch ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgelöst worden ist, sind die Verweise anzupassen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 44 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Schulgesetzes (SchG).

1. Ausgangslage

Am 25. April 2010 hat die Landsgemeinde das Schulgesetz vom 25. April 2004 (SchG; GS 411.000) revidiert und unter anderem mit Art. 78a SchG eine befristete Rechtsgrundlage für die Schulsozialarbeit in Appenzell I.Rh. geschaffen. Gemäss dieser Bestimmung unterhält der Kanton einen Dienst für schulische Sozialarbeit und trägt die entsprechenden Kosten. Die Bestimmung gilt bis Ende des Schuljahrs 2013/2014. Nachdem die bisherigen Erfahrungen mit der Schulsozialarbeit gut sind, wird eine definitive Verankerung im Schulgesetz vorgeschlagen.

Mit Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurden die bisherigen Vormundschaftsbehörden aufgehoben und gemäss Art. 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; GS 211.000) durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abgelöst. In zwei Bestimmungen des Schulgesetzes wird noch auf die Vormundschaftsbehörde verwiesen. Diese Verweise sind dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht anzupassen. Die Gelegenheit wird genutzt, um auch entsprechende Verweise in anderen Gesetzen zu bereinigen.

2. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule und die Eltern in ihren Erziehungs- und Sozialisationsbestrebungen. Sie kann von den Lehrpersonen und von den Schülern aller Stufen der Volksschule sowie von den Eltern genutzt werden. Sie ist dem Erziehungsdepartement angegliedert. Der Dienst wird zentral von Appenzell aus geführt. Beratungen finden hauptsächlich in den Räumlichkeiten der Schulsozialarbeit in Appenzell statt. Von dort aus kann die Fachperson die einzelnen Schulhäuser besuchen.

Die Schulsozialarbeit unterstützt und hilft, wo Probleme in der Schule und im schulischen Umfeld primär durch soziale Faktoren entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Kinder, Jugendliche oder Jugendgruppen in der Schule Probleme bereiten oder wenn familiäre Schwierigkeiten in die Schule getragen werden. Die Fachperson versucht, in diesen Spannungsfeldern Lösungen zu suchen. Dies geschieht zum einen mittels Gruppengesprächen, zum andern mittels individueller Arbeit. Das soziale Umfeld wird dabei miteinbezogen. Mit der frühzeitigen Erfassung von Kindern und Jugendlichen mit Schwierigkeiten und dank des Einsatzes von gezielten Interventionen sollen kostspielige Folgemassnahmen vermieden werden. Den Schülern, den Eltern und der Lehrerschaft steht auf diese Weise ein niederschwelliges Beratungs-, Begleit- und Interventionsangebot zur Verfügung.

Die Schulsozialarbeit umfasst unter anderem folgende Angebote:

Unterstützung der Lehrperson

Die Ansprüche an die Qualität der Ausbildung der Kinder sind stark gestiegen. Gleichzeitig hat die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit auffälligem Verhalten oder besonderen Bedürfnissen zugenommen. Diese Tendenz besteht auch im Kanton Appenzell I.Rh. Die Problemfelder, mit denen sich die Schule konfrontiert sieht, sind unter anderem Mobbing, auffälliges Sozialverhalten, Gewalt, häusliche Gewalt, psychische Probleme oder Suchtprobleme. Lehrpersonen stossen bei der Bewältigung all dieser Aufgaben und Anforderungen an Grenzen. Die Schulsozialarbeit bietet in solchen Situationen Gelegenheit, die Thematik mit der Lehrperson und den Eltern zu analysieren und die Koordination der Massnahmen zu übernehmen.

Unterstützung der Schüler

Die Beratung als Einzelfallhilfe richtet sich primär an Schüler mit persönlichen oder familiären Problemen oder mit einem auffälligen Verhalten in der Schule. Die Einzelfallhilfe konzentriert sich in erster Linie auf die Beziehung des zu beratenden Schülers zu seinem Umfeld und beinhaltet eine systematische Untersuchung der Situation. Gemeinsam mit dem Schüler werden Schritte festgelegt, welche die Situation verändern können. Hierbei können auch Eltern, Lehrpersonen oder andere Personen miteinbezogen werden.

Unterstützung der Eltern

Im Zusammenhang mit der Beratung des Kindes oder des Jugendlichen ist dem Miteinbezug der Eltern Beachtung zu schenken. Die Eltern können in ihrer Erzie-

hungsanstrengung unterstützt und begleitet werden, ohne dass ihnen die Verantwortung abgenommen wird.

Soziale Gruppenarbeit

Die soziale Gruppenarbeit beinhaltet Interventionen in Klassen oder Gruppen. Die Fachperson führt zusammen mit der Lehrperson den Prozess oder begleitet ihn und unterstützt die Gruppe oder Klasse bei der Bearbeitung der Problemstellung. In der sozialen Gruppenarbeit wird die Gruppendynamik analysiert und für die Erarbeitung von Handlungsansätzen genutzt.

Fallkoordination

Die Fallkoordination beinhaltet je nach Bedarf die direkte Arbeit mit dem Schüler und den Eltern über einen gewissen Zeitraum hinweg, die Beratung und Begleitung der Lehrperson sowie den Miteinbezug weiterer Personen oder Angebote. Die Massnahmen werden zum Teil selber durchgeführt, zum Teil an Dritte delegiert.

Krisenintervention

In einem Krisenfall kann die Schulsozialarbeit zur Bewältigung eines Vorfalls beigezogen werden. Sie unterstützt die Führungsverantwortlichen bei der Erfüllung der Aufgaben und der Bewältigung einer Krise.

Vernetzung und Triage

Im Kanton und in der Region besteht ein vielfältiges Betreuungsangebot an schulischer, sozialer und therapeutischer Unterstützung. Zentrale Aufgaben der Schulsozialarbeit sind die Vernetzung der Fachstellen und der gezielte Einsatz der Angebote sowie die Weiterleitung an eine Fachstelle bei komplexer Problemstellung.

3. Erfahrungen im Pilotbetrieb

Das Angebot der Schulsozialarbeit stand den beiden Schulgemeinden Appenzell und Oberegg mit insgesamt 1’262 Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen dieser beiden Schulgemeinden zur Verfügung. Die Dienstleistungen betrafen in rund drei Viertel aller Fälle die Schulgemeinde Appenzell, zu einem Viertel die Schulgemeinde Oberegg. Es waren vor allem Schüler der Mittelstufe und der Real- und Sekundarschule, welche Unterstützung suchten. Anlass für die Kontaktnahme mit der Schulsozialarbeit boten hauptsächlich auffälliges Verhalten, schwierige Familiensituationen, Mobbing, Leistungsdruck oder Schwierigkeiten in der Pubertät und der Adoleszenz.

Die mit der Schulsozialarbeit gemachten Erfahrungen sind positiv. Das Angebot stellt für Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulbehörde eine Möglichkeit dar, in schwierigen Situationen auf einfache Weise zu einem kompetenten Ansprechpartner zu kommen. Es wurde geschätzt, dass ein Angebot zur Verfügung steht, bei dem nicht bereits behördliche Massnahmen im engeren Sinne ergriffen werden müssen. Dies erleichterte die Inanspruchnahme der Dienste.

Auch die Beurteilung durch die beiden Schulräte von Appenzell und Oberegg ist positiv. Sie wünschen, dass dieses Angebot auf Dauer eingerichtet wird.

Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass das Bedürfnis nach den Dienstleistungen der schulischen Sozialarbeit nicht nur in der Oberstufe besteht, sondern insbesondere auch die Mittelstufe betrifft. Aus diesem Grunde haben die Schulräte der übrigen Schulgemeinden den Wunsch geäussert, dass die Schulsozialarbeit von allen Schulgemeinden im Kanton in Anspruch genommen werden kann. Der Dienst soll zudem beim Kanton angesiedelt bleiben und nicht durch die Schulgemeinden betrieben werden.

Die Schulsozialarbeit soll demgemäss ausgedehnt und fest im Gesetz verankert werden. Art. 78a SchG wird im Gegenzug aufgehoben. Die Kosten für die Schuldienste nach Art. 73ff. SchG sollen weiterhin zu Lasten des Kantons gehen. Der Einbezug der Schulsozialarbeit in die Kostenregelung für die Schuldienste nach Art. 75a SchG, neu nach Art. 75b SchG, macht eine redaktionelle Anpassung dieser Bestimmung nötig. Inhaltlich ändert sich im Vergleich zur heutigen Situation nichts. Der Kanton trägt die Kosten seiner Dienste. Dies schliesst die eigenen Abklärungen, Beratungen und Interventionen der Schuldienste ein.

Die Ausweitung des Einsatzbereichs auf alle Schulgemeinden im Kanton macht einen Ausbau der heutigen 50%-Stelle erforderlich. Eine Aufstockung des Pensums auf 80% erscheint angemessen, zumal eine solche Erhöhung etwa dem Anteil entspricht, den die zusätzlich zu betreuenden Schüler ausmachen.

4. Anpassung von Begriffen

In den Art. 27 Abs. 3 SchG und Art. 51b Abs. 4 SchG finden sich noch Verweise auf das alte Vormundschaftsrecht, das auf 2013 hin durch ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ersetzt worden ist. Neu ist daher in beiden Fällen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu sprechen. Weiter wird in Anlehnung an Art. 443 Abs. 2 des eidgenössischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) eine Meldepflicht festgehalten. Schliesslich wird der Verweis auf die Vorschriften gemäss Zivilgesetzbuch auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angepasst.

Die Bereinigung wird genutzt, um noch einzelne Stellen in anderen Gesetzen, die überholte vormundschaftliche Begriffe enthalten, zu korrigieren. Dies betrifft

– das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; GS 173.000), in welchem in Art. 31 die Begriffe Vormünder und Vormundschaftsbehörde verwendet werden;
– das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (GS 416.000), in welchem man für den stipendienrechtlichen Wohnsitz unter anderem auf den Sitz der Vormundschaftsbehörde verweist;
– das Sozialhilfegesetz (ShiG; GS 850.000), in welchem ebenfalls die Vormundschaftsbehörde genannt wird.

In all diesen Fällen werden begriffliche Anpassungen an das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vorgenommen. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

5. Beratung im Grossen Rat

Im Rahmen der ersten Lesung wurde der Antrag gestellt, es sei zu prüfen, ob die Eltern beim Einsatz der schulischen Sozialarbeit in Ausnahmefällen in die Kostenpflicht genommen werden könnten, da kostspielige Konstellationen denkbar seien. So könne es sich in Ausnahmefällen so verhalten, dass die Schulsozialarbeit die ganze Fallführung übernehmen und kostspielige externe Unterstützung beiziehen müsse. Wenn die Eltern in günstigen finanziellen Verhältnissen lebten, sollte in solchen Ausnahmefällen verschuldensunabhängig eine Kostenbeteiligung möglich sein.

Die schulische Sozialarbeit ist ein freiwilliges und niederschwelliges Beratungsangebot, das andere Unterstützungsangebote aus dem Schulbereich in sinnvoller Weise ergänzt. Es geht in erster Linie um eine Hilfestellung, mit der eine momentane Schwierigkeit in der Schule, bei einem Schüler oder einer Schülerin gelöst werden soll. Die Lösung solcher momentaner Schwierigkeiten bedarf regelmässig eines Prozesses, der eine gewisse Zeit beansprucht und geführt werden muss. Die Fallführung umfasst hier allerdings, anders als im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich, keine aufwendigen Abklärungen und Vorbereitungen von langfristigen Massnahmen. Insgesamt ergeben sich mit der von der Schulsozialarbeit praktizierten niederschwelligen Art der Fallführung keine grösseren Kosten. Stehen tiefgreifende und langfristige Massnahmen zur Diskussion, ist die Sache an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Abklärung weiterzuleiten.

Meist ist es so, dass eine Lehrperson, ein Schüler oder eine Schülerin die schulische Sozialarbeiterin kontaktiert und Beratung in einer schwierigen Situation wünscht. Muss damit gerechnet werden, dass schliesslich den Eltern Kosten anfallen können, besteht die Gefahr, dass dieser einfache Zugang in etlichen Fällen nicht mehr benutzt würde, in denen mit der Schulsozialarbeit niederschwellig gute Lösungen erreicht werden könnten. Der notwendige frühe Einsatz der Schulsozialarbeit würde damit grundsätzlich in Frage gestellt.

Der Grosse Rat entschied anlässlich der zweiten Lesung des Geschäfts, dass auf eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten der schulischen Sozialarbeit zu verzichten ist.

Er hat den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG) mit 44 Ja-Stimmen einstimmig an die Landsgemeinde überwiesen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

I.

Art. 27 Abs. 3 lautet neu:

[3]Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall erstattet der Schulrat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kindes- und Erwachsenenschutz in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet.

II.

Art. 51b Abs. 4 lautet neu:

[4]Bei Internatsplatzierungen wird mit der Kostengutsprache der Platzierungsbedarf festgestellt. Veranlassen die Erziehungsberechtigten keine entsprechende Platzierung, wird Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erstattet.

III.

Schulsozialarbeit

Art. 75a lautet neu:

Der Kanton führt zur Beratung und Unterstützung der an der Schule Beteiligten einen Dienst für Schulsozialarbeit. Dieser dient der Lösungsfindung bei sozialen Problemstellungen.

IV.

Kosten

Art. 75b wird eingefügt:

Der Kanton zahlt die Leistungen der Schuldienste und die vom Erziehungsdepartement oder der Standeskommission angeordneten Massnahmen.

V.

Art. 78a lautet neu:

Änderung bestehenden Rechts

[1]Es werden folgende Gesetze geändert:

1. Art. 31 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2010 lautet neu:

Schulgesetz (SchG)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 12, 20 Abs. 1, 46 Abs. 1 - 4 und 47 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 27

[3]Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall benachrichtigt der Schulrat die Vormundschaftsbehörde. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kindesschutz und die fürsorgerische Freiheitsentziehung in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet.

Art. 51b

[4]Bei Internatsplatzierungen wird mit der Kostengutsprache der Platzierungsbedarf festgestellt. Veranlassen die Erziehungsberechtigten keine entsprechende Platzierung, wird die Vormundschaftsbehörde informiert.

Art. 75a

Kosten für Abklärungen und Massnahmen

Der Kanton zahlt die von seinem schulpsychologischen oder pädagogisch-therapeutischen Dienst durchgeführten Abklärungen und die vom Erziehungsdepartement oder der Standeskommission angeordneten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

Art. 78a

Schulsozialarbeit

[1]Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit stellt der Kanton den Schulgemeinden bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014 einen Dienst für schulische Sozialarbeit zur Verfügung.

[2]Vertreter von Personen mit umfassender Beistandschaft haben für ihre Vertretungsbefugnis eine Bescheinigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzulegen.

2. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (GS 416.000) vom 26. April 1987 lautet neu:

   [1]Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters oder am Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

3. In Art. 21 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, ShiG) vom 29. April 2001 wird der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

[2]Die Standeskommission hebt diese Bestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

VI.

Dieser Beschluss wird durch die Standeskommission in Kraft gesetzt.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde

(Unterschriften)

[2]Das Departement legt den Aufgabenbereich des Dienstes im Einzelnen fest. Dieser umfasst insbesondere die Hilfe im Einzelfall und die Gruppenarbeit.

[3]Die Kosten dieses Dienstes werden vom Kanton getragen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

Seit der letzten Steuergesetzrevision haben sich auf Bundesebene verschiedene Änderungen ergeben, die nun auf kantonaler Ebene umzusetzen sind. Geändert haben sich die Vorgaben für die Aufwandbesteuerung, die Lottogewinne, den Feuerwehrsold, den Kinderabzug, die Quellensteuer und den Steuererlass. Dies führt zu folgenden Änderungen:

- Im Falle der Aufwandbesteuerung wird der massgebliche Lebensaufwand auf minimal Fr. 400'000.– angehoben, das minimale steuerbare Vermögen auf Fr. 8 Mio. Damit werden gleiche Verhältnisse wie bei der direkten Bundessteuer geschaffen.
- Ebenfalls eine Angleichung an die Verhältnisse beim Bund wird bei den Lottogewinnen vorgenommen. Einzelgewinne bis Fr. 1'000.– sollen steuerfrei sein und bei den Einsatzkosten können höchstens Fr. 5'000.– abgezogen werden.
- Beim Feuerwehrsold wird der Freibetrag für die Erfüllung der Feuerwehrkernaufgaben auf Fr. 5'000.– angehoben.
- In Fällen, in denen für ein Kind zweier getrennt besteuerter Eltern keine Unterhaltszahlungen zu leisten sind, beispielsweise bei gemeinsamer elterlicher Sorge, wird der Kinderabzug künftig hälftig vorgenommen.
- Der Bund hat seine Vorgaben für die Quellensteuer geändert, was nun auch Anpassungen auf kantonaler Ebene erforderlich macht.
- Nachdem der Bund beschlossen hat, die eidgenössische Steuererlasskommission aufzuheben, werden künftig die Kantone in allen Steuererlassfällen zuständig sein. Gesuche über Erlasse bis Fr. 5'000.– sollen von der Steuerverwaltung entschieden werden, bei höheren Beträgen wird die Standeskommission zuständig.

In der Praxis hat sich zudem in einzelnen Teilbereichen weiterer Anpassungsbedarf gezeigt. So ist festgestellt worden, dass bei gewinnsteuerneutralen Umstrukturierungen ein Aufschubtatbestand für die Grundstückgewinnsteuer fehlt. Diese Systemwidrigkeit soll beseitigt werden. Bei den Gerichtsferien soll die unterschiedliche Regelung auf Kantons- und Bundesebene eliminiert werden, und Erlassentscheide der Standeskommission können künftig beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die Revision wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Steuererträge haben.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Steuergesetzes.

1. Ausgangslage

Mit dieser Revision werden erneut notwendige Anpassungen an zwingendes Bundesrecht vorgenommen. Die Revision bietet darüber hinaus Gelegenheit, Bedürfnissen aus der Praxis Rechnung zu tragen. Hingegen soll auf strukturelle Steueranpassungen verzichtet werden. Insgesamt dürfte die Revision ertragsneutral bleiben. Die Revision soll auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten.

2. Die Änderungspunkte

2.1 Aufwandbesteuerung

Natürliche Personen, die aus dem Ausland zuziehen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 17 StG und Art. 1bis Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung; GS 640.011). Per Ende Jahr 2012 wurden im Kanton Appenzell I.Rh. 21 Personen aufwandbesteuert. Insgesamt entrichten diese Personen an Kanton, Bezirk und Gemeinde Einkommens- und Vermögenssteuern von rund Fr. 1'100'000.–.

Die bundesgesetzliche Grundlage für die Besteuerung nach dem Aufwand findet sich in Art. 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14). Mit Beschluss des Bundesparlaments vom 28. September 2012 (BBl 2012 8251) sind die Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung im DBG und StHG modifiziert worden. Massgebend ist der weltweite Aufwand. Als Mindestlimite für diesen Aufwand wird bei der direkten Bundessteuer und bei der kantonalen Steuer das Siebenfache des Mietzinses beziehungsweise des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt. Bei der direkten Bundessteuer gilt eine minimale Bemessungsgrundlage von Fr. 400'000.–. Die Kantone haben ebenfalls eine minimale Bemessungsgrundlage festzulegen. Sie sind aber bei der Wahl des Mindestbetrags grundsätzlich frei.

Die neuen Bundesbestimmungen zur Aufwandbesteuerung traten im Harmonisierungsrecht am 1. Januar 2014 in Kraft, im Recht der direkten Bundessteuer wird dies am 1. Januar 2016 der Fall sein. Nach Art. 72q StHG haben die Kantone zwei Jahre Zeit für die Anpassung an die harmonisierungsrechtliche Vorgabe. Mit der vorliegenden Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG; GS 640.000) wird das kantonale Recht rechtzeitig angepasst.

Neu wird der Kreis der berechtigten Personen verbindlich festgeschrieben (Art. 6 Abs. 1 und 2 StHG; Art. 17 Abs. 1 und 2 StG). Die Bemessungsgrundlage gemäss StHG (Art. 6 Abs. 3 ff.) lässt den Kantonen nur mit Bezug auf den Mindestbetrag des Aufwands und die Berücksichtigung der Vermögenssteuer einen Gestaltungsspielraum. Es erscheint sachgemäss und vernünftig, den massgeblichen Lebensaufwand im Kanton gleich anzusetzen wie bei der direkten Bundessteuer, nämlich mit mindestens Fr. 400'000.– (Art. 17 Abs. 3 StG). Für die Steuer vom Vermögen soll als Minimum das Zwanzigfache des massgeblichen Aufwands festgelegt werden. Dahinter steht die Überlegung, dass für die Berechnung des Vermögens das

Einkommen mit einem Satz von 5% zu kapitalisieren ist. Das bedeutet, dass das steuerbare Vermögen wenigstens Fr. 8 Mio. betragen muss (Art. 17 Abs. 4 StG). In einer Übergangsbestimmung zur Revision soll für bisher Aufwandbesteuerte der Besitzstand für weitere fünf Jahre garantiert werden. Der Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung, der in Art. 1bis Ausführungsbestimmungen zur Aufwandbesteuerung enthält, soll auf das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmung angepasst werden.

Mit den neuen Kriterien wird die Schwelle für die Berechtigung zur Aufwandbesteuerung höher angesetzt. Damit wird dem Aspekt der Steuergerechtigkeit stärker Rechnung getragen. Nur wenige der derzeit Aufwandbesteuerten erreichen schon heute die Mindestgrenzen gemäss der Revisionsvorlage. Die anderen Aufwandbesteuerten haben nach Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren die Wahl, künftig die Mindestgrenzen beim steuerbaren Einkommen und Vermögen zu akzeptieren oder neu ordentlich veranlagt zu werden. Dass deswegen Aufwandbesteuerte in einen anderen Kanton wegziehen, ist nicht zu befürchten, da aufgrund des zwingenden Bundesrechts anderswo kaum vorteilhaftere Konditionen angeboten werden.

Eine präzise Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen ist aufgrund der zahlreichen Unbekannten nicht möglich. Sie werden frühestens im Jahr 2020 feststellbar sein.

2.2 Lotteriegewinne

Laut Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 15. Juni 2012 (AS 2012 5977) werden Gewinne aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltungen bis zu einem bestimmten Betrag von der Einkommenssteuer und der Verrechnungssteuer befreit. Die Einsatzkosten werden zu einem bestimmten Prozentsatz von den einzelnen Gewinnen abgezogen. Bei der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer sind die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– von der Besteuerung ausgenommen. Als Einsatzkosten können bei der direkten Bundessteuer 5% der einzelnen Gewinne, höchstens aber Fr. 5'000.– abgezogen werden (Art. 23 lit. e, Art. 24 lit. j und Art. 33 Abs. 4 DBG). Nach Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG werden die Kantone verpflichtet, eine Steuerfreigrenze sowie einen Prozentbetrag als abziehbare Einsatzkosten festzulegen, deren Höhe sie bestimmen können. Ausserdem können sie wie bei der direkten Bundessteuer einen Höchstbetrag für den Abzug der Einsatzkosten vorsehen.

Die Änderungen in DBG und StHG treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Kantone haben nach Art. 72p StHG zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung dem Harmonisierungsrecht anzupassen. Mit der vorliegenden Revision wird die Umsetzungsfrist eingehalten.

Aus Gründen der Transparenz, der Rechtsverständlichkeit und der Rechtssicherheit sowie aus praktischen Überlegungen macht es Sinn, im kantonalen Recht die gleichen Bemessungsgrundlagen anzuwenden wie im Recht der direkten Bundessteuer. Steuerfrei sollen auch im Kanton einzelne Gewinne bis Fr. 1'000.– sein, und als Einsatzkosten sollen 5% der einzelnen Gewinne, höchstens aber Fr. 5'000.– abgezogen werden können. Die Steuerbefreiung der kleinen Lotteriegewinne hat

keinen nennenswerten Einfluss auf die Steuererträge. Die zu erwartenden Steuerausfälle können nicht quantifiziert werden.

2.3 Feuerwehrsold

Der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst ist gemäss Art. 27 lit. g StG steuerfrei. Nicht erwähnt wird in dieser Bestimmung der Sold für den Feuerwehrdienst. Nach der Praxis der kantonalen Steuerverwaltung sind jedoch der Übungssold und der Einsatzsold der Feuerwehr im Sinne eines blossen Unkostenersatzes seit jeher steuerfrei. Mit dem Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds vom 17. Juni 2011 (AS 2011 4921) sind das DBG und das StHG ergänzt worden. Für die direkte Bundessteuer ist der Sold der Milizfeuerwehrleute für Kernaufgaben (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen mehr) im Umfang von bis Fr. 5'000.– steuerfrei (Art. 24 lit. fbis DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. abis StHG). Weiterhin steuerbar bleiben die Funktionsentschädigungen, Entschädigungen für Pikettdienste und Entschädigungen für Kursbesuche. Diese werden zusätzlich zum Sold entrichtet und fallen nicht unter die vorstehend genannte Bestimmung. Gemäss dem ergänzten StHG können die Kantone die Obergrenze des Steuerfreibetrags im kantonalen Recht selber bestimmen. Die harmonisierungsrechtliche Bestimmung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten, für die Anpassung stehen den Kantonen zwei Jahre ab Inkrafttreten zur Verfügung.

Um unterschiedliche Bemessungsgrundlagen beim Bund und im Kanton möglichst zu vermeiden, soll der Freibetrag beim Feuerwehrsold für die Erfüllung der Kernaufgaben auch im Kanton Appenzell I.Rh. auf Fr. 5'000.– festgelegt werden. Faktisch wird sich an der bisherigen Praxis kaum etwas ändern. Die Aufzählung der steuerfreien Einkünfte in Art. 27 StG wird gleich wie in der Harmonisierungsvorlage erweitert. Nicht von der ganzen Änderung betroffen sind Sitzungsgelder, die gemäss ständiger Praxis im Kanton Appenzell I.Rh. schon heute hälftig als Auslagenersatz und hälftig als Erwerbseinkommen gelten und demnach nur zu 50% zu versteuern sind. Daran wird festgehalten.

2.4 Kinderabzug

Seit 2011 wird bei der direkten Bundessteuer der Kinderabzug hälftig geteilt, wenn Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern stehen und keine Abzüge für die Unterhaltskosten geltend gemacht werden (Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG). Die letztgenannte Voraussetzung ist notwendig, damit beim Steuerpflichtigen nicht eine doppelte Entlastung für dieselbe Person eintritt (Kinderabzug und Abzug für Unterhaltsleistungen). Nicht massgebend für die hälftige Aufteilung des Kinderabzugs ist der Umfang der alternierenden Obhut (Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 30 zur Ehepaar- und Familienbesteuerung nach DBG vom 21. Dezember 2010). Dieser Punkt wäre für die Steuerbehörden auch gar nicht überprüfbar.

Das geltende kantonale Recht weist den Kinderabzug in vollem Betrag entweder dem einen oder dem anderen Elternteil zu. Zuteilungskriterium ist der Unterhalts-

aufwand für das Kind. Der Kinderabzug steht nur dem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt (Art. 37 Abs. 1 lit. a StG). Diese Methode wird gerade in Fällen von gemeinsamer elterlicher Sorge zunehmend als stossend empfunden. Deshalb soll in Fällen, in welchen keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, zur hälftigen Aufteilung des Kinderabzugs und damit zu einer mit dem Recht der direkten Bundessteuer harmonisierten Methode gewechselt werden. Dabei handelt es sich um eine Annäherung, welche der tatsächlichen Lastenverteilung unter den getrennten Eltern in vielen Fällen näher kommt. Eine vollständige Abbildung der effektiv gelebten Verteilung ist nicht möglich.

2.5 Quellensteuer

Der Quellensteuer unterliegen unter anderem Mitarbeiterbeteiligungen von ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung, aber mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton (Art. 80 f. StG). Sachgemäss gilt dies auch für die steuerbaren Einkünfte von im Ausland wohnhaften Mitgliedern der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton und von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten (Art. 87 StG). Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert (Art. 20bis Abs. 3 StG). Hatte ein Mitarbeiter nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehung des Ausübungsrechts von gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz und ist er im Zeitpunkt des Zuflusses im Ausland wohnhaft, hat das schweizerische Unternehmen die Quellensteuern anteilmässig abzuliefern. Dieser Anteil entspricht der Dauer der vom Mitarbeitenden in der Schweiz verbrachten Zeitspanne, gemessen an der gesamten Zeitspanne zwischen Optionszuteilung und Entstehung des Ausübungsrechts (Art. 20bis Abs. 4 StG). Der Steuersatz für diese eher seltenen Fälle ist bisher im Gesetz nicht explizit aufgeführt. Da Mitarbeiteroptionen erfahrungsgemäss nur an Mitglieder des oberen Kaders, die in internationalen Unternehmen weltweit eingesetzt sind, abgegeben werden, rechtfertigt es sich, den Steuersatz wie bei der Quellensteuer auf Entschädigungen an die im Ausland wohnhaften Organe juristischer Personen (Art. 87 Abs. 3 StG) auf 18% festzulegen. Bei der letzten Gesetzesrevision waren im Bereich der Mitarbeiterbeteiligungen noch nicht alle Detailregelungen bekannt. Die Standeskommission hat deshalb vorsorglich die anteilmässige Besteuerung bei Realisation von gesperrten Mitarbeiteroptionen im Ausland per 1. Januar 2013 im Beschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung geregelt (Art. 17bis). Die dortige Lösung soll nun ohne materielle Änderung ins Gesetz überführt werden (Art. 87bis StG neu).

Nach Art. 45 lit. e StHG müssen Arbeitgeber den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen einreichen. Die kantonale Regelung entspricht dieser Harmonisierungsvorgabe (Art. 138 Abs. 1 lit. d StG). Die analoge Regelung im Bundessteuerrecht (Art. 129 Abs. 1 lit. d DBG) ist aber im Laufe der Beratungen erweitert worden: Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, müssen der Steuerbehörde über alle für die Veranlagung notwendigen Angaben Beschei-

nigungen zustellen. Es erscheint auf diesem Hintergrund sachgemäss, die Bescheinigungspflicht im kantonalen Recht offener zu fassen, sodass sowohl für Mitarbeiteraktien wie auch Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften für Mitarbeiteraktien und unechte Mitarbeiterbeteiligungen die erforderlichen Informationen fliessen. Es liegt dann an den Veranlagungsbehörden, eine endgültige Qualifikation von Mitarbeiterbeteiligungen vorzunehmen.

2.6 Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Umstrukturierungen

Gemäss Art. 104 Abs. 1 lit. d StG wird die Grundstückgewinnsteuer bei Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstücks, das im Eigentum einer (nach Art. 58 lit. d - g StG) steuerbefreiten juristischen Person steht, aufgeschoben, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen, funktional gleichen Ersatzobjekts verwendet wird. Hierbei handelt es sich um einen Ersatzbeschaffungstatbestand für Geschäftsvermögen, dessen Veräusserung gemäss Art. 12 Abs. 4 StHG der Grundstückgewinnsteuer unterstellt werden darf und in Appenzell I.Rh. seit jeher bei gewissen steuerbefreiten juristischen Personen unterstellt wird (Art. 103 Abs. 1 lit. c StG). Art. 12 Abs. 4 lit. a StHG sieht im Weiteren seit der Umsetzung des Fusionsgesetzes vor, dass bei Umstrukturierungen ohne Realisation der stillen Reserven auch die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben wird (Art. 8 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 StHG).

Der Umstrukturierungstatbestand als Aufschubgrund bei der Grundstückgewinnsteuer ist im kantonalen Recht bisher nicht geregelt. Dieser Mangel soll behoben werden. Art. 104 Abs. 1 lit. d StG wird in diesem Sinne ergänzt. Bei einer gewinnsteuerneutralen Umstrukturierung soll auch die Grundstückgewinnbesteuerung analog aufgeschoben werden. Materiell ändert sich mit dieser Ergänzung nichts, weil die Bestimmungen des StHG direkt Anwendung finden, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht (Art. 72 Abs. 2 StHG).

2.7 Gerichtsferien im Beschwerdeverfahren

Im Recht der direkten Bundessteuer gibt es keinen Fristenstillstand während Gerichtsferien (Art. 133 DBG). Kantonale Gerichtsferien gelten im Rechtsmittelverfahren für die direkten Bundessteuern nicht (BGE 2C_331/2008). Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht Fristenstillstand während Gerichtsferien. Dies führt dazu, dass die Rechtsmittelfristen für die Bundessteuern anders zu berechnen sind als jene für die kantonalen Steuern. Die unterschiedliche Regelung wirkt sich in der Praxis nicht selten als prozessualer Stolperstein aus.

Um hier gleichartige Verhältnisse zu schaffen, sollen die Gerichtsferien für kantonale Steuersachen aufgehoben werden. Dies soll mit einer Anpassung von Art. 149 StG gemacht werden.

2.8 Steuererlass

Das Bundesgesetz über die Aufhebung der eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (Steuererlassgesetz) sieht die Abschaffung der eidgenössischen Erlasskommission für die Beurteilung schwerer Erlassfälle bei der direkten Bundessteuer sowie eine Koordination der Voraussetzungen für die letztins-

tanzliche Anfechtung im Bundesgerichtsgesetz, im DBG und im StHG vor. Die Kantone erhalten neu die Kompetenz zur Beurteilung aller Erlassgesuche, welche die direkte Bundessteuer betreffen. Im Hinblick auf diese Änderungen muss das Rechtsmittelverfahren auf kantonaler Ebene angepasst werden.

Entscheide der Veranlagungsbehörde und der Standeskommission über Steuererlasse sind nach heutigem Recht endgültig. Sie können also bisher mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden (Art. 167 Abs. 2 StG). Nach der in Art. 29a BV verankerten Rechtsweggarantie muss nun aber auch in Erlassfällen der gerichtliche Rechtsschutz gewährleistet sein. Es handelt sich gemäss heutiger Rechtsauffassung auch bei diesen Entscheiden um sogenannt justiziable Akte, weil die Ermessensausübung und die Beachtung der gesetzlichen Kriterien für die Gewährung des Erlasses richterlich überprüfbar sind (vgl. Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001; BBl 2001 4440).

Erlassentscheide der Veranlagungsbehörde, also solche bis Fr. 5'000.–, sollen mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden können. Die Erlassentscheide der Standeskommission, also Entscheide mit einem Erlassvolumen von über Fr. 5'000.– und die Rekursentscheide, können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Eine separate Verankerung dieses Sachverhalts im Steuergesetz ist nicht erforderlich, weil er der allgemeinen Regelung im Verwaltungsverfahrensrecht entspricht. Auf eine Wiederholung dieser generellen Rechtmittelordnung im Steuergesetz kann auch deshalb verzichtet werden, weil das jeweilige Rechtsmittel ohnehin auf jeder Steuererlassverfügung separat und ausdrücklich aufgeführt wird.

3. Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat das Geschäft an der Session vom 21. Oktober 2013 behandelt und mit 47 Ja-Stimmen einstimmig an die Landsgemeinde überwiesen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

I.

Art. 17 lautet neu:

Besteuerung nach dem Aufwand

[1]Natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

[2]Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels erfüllen.

[3]Die Steuer vom Einkommen wird nach den weltweiten Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen bemessen und nach dem ordentlichen Tarif berechnet. Der massgebliche Aufwand wird nach dem höchsten der folgenden Beträge festgesetzt:

a) Fr. 400'000.–;

b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder Eigenmietwerts;

c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung.

[4]Die Steuer vom Vermögen wird nach einem Vermögen bemessen, das mindestens dem 20-fachen massgeblichen Aufwand nach Abs. 3 dieses Artikels entspricht, und nach dem ordentlichen Steuersatz berechnet.

[5]Die Steuer nach dem Aufwand wird insgesamt wenigstens gleich hoch angesetzt wie die nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;

b) der in der Schweiz befindlichen Fahrnis und von deren Einkünften;

c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der

Steuergesetz (StG)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 9 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 17

Besteuerung nach dem Aufwand

[1]Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

[2]Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

[3]Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuersätzen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:

a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;

b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;

c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;

d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;

e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;

f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

[4]Die Standeskommission kann die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Weisungen erlassen. Eine von Abs. 3 dieses Artikels abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung ist zulässig, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den

grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;

d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;

e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;

f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

[6]Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit andern Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 5 dieses Artikels bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

II.

Art. 26 lautet neu:

g. Übrige Einkünfte

Steuerbar sind auch:

a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;

b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;

c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;

d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;

e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne gemäss Art. 27 lit. k und l dieses Gesetzes;

f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

III.

In Art. 27 werden lit. l und m eingefügt:

h. Steuerfreie Einkünfte

l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;

m) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5'000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

Art. 26

g. Übrige Einkünfte

Steuerbar sind auch:

a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;

b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;

c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;

d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;

e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss Art. 27 lit. k dieses Gesetzes;

f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

Art. 27

h. Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind:

a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;

b) die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;

c) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen und -konten. Art. 23 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;

d) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtun-

IV.

In Art. 35 Abs. 1 wird lit. m eingefügt:

e. Allgemeine Abzüge

m) 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen als Einsatzkosten, höchstens aber Fr. 5'000.–.

gen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet;

e) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;

f) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 26 lit. f dieses Gesetzes;

g) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;

h) die Zahlung von Genugtuungssummen;

i) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

k) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

Art. 35

e. Allgemeine Abzüge

[1]Von den Einkünften werden abgezogen:

a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23, 23bis und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000.–;

b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;

c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG);

f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f dieses Absatzes fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. Die Standeskommission legt für jede Steuerperiode die Höhe der Abzüge fest. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach lit. d und e dieses Absatzes sind höhere Abzüge zulässig;

h) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhal-

V.

Art. 37 Abs. 1 lautet neu:

g. Sozialabzüge

[1]Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a) als Kinderabzug Fr. 6'000.– für das erste und zweite und Fr. 8'000.– für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt;

b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000.– für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten

tenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 – 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte übersteigen;

i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.– übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 – 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 6'000.– je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;

l) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– an politische Parteien, die entweder

   1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
   2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
   3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Art. 37

g. Sozialabzüge

[1]Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a) als Kinderabzug Fr. 6'000.– für das erste und zweite und Fr. 8'000.– für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt;

b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000.– für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig

im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen.

VI.

Art. 87bis wird eingefügt:

Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

[1]Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 20bis Abs. 4 dieses Gesetzes steuerpflichtig.

[2]Die Steuer beträgt 18 Prozent des geldwerten Vorteils.

VII.

Art. 104 Abs. 1 lit. d lautet neu:

b. Steueraufschub

d) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstückes, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die gemäss Art. 58 lit. d - g dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird. Bei einer Umstrukturierung wird Art. 63 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

VIII.

Art. 138 Abs. 1 lit. d lautet neu:

e. Meldepflicht Dritter

[1]Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

d) die Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben.

IX.

Art. 149 lautet neu:

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

[1]Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010.

[2]Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

[3]Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden.

[4]Die Gerichtsferien gelten nicht.

am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen.

Art. 104

b. Steueraufschub

[1]Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:

d) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstückes, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die gemäss Art. 58 lit. d - g dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird;

Art. 138

e. Meldepflicht Dritter

[1]Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

d) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

Art. 149

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

[1]Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

[2]Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

[3]Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden.

X.

Art. 167 Abs. 2 lautet neu:

Steuererlass

[2]Über Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Steuern des Kantons, der Bezirke und Gemeinden im Gesamtbetrag bis zu Fr. 5'000.– entscheidet die Veranlagungsbehörde, über solche von höheren Beträgen die Standeskommission.

XI.

Art. 195[quater] wird eingefügt:

Besteuerung nach dem Aufwand

Für Personen, die am 1. Januar 2015 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während fünf Jahren weiterhin Art. 17 dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung.

XII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Art. 167

Steuererlass

[2]Über Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Steuern des Kantons, der Bezirke und Gemeinden im Gesamtbetrag bis zu Fr. 5'000.– entscheidet die Veranlagungsbehörde, über solche von höheren Beträgen die Standeskommission. Diese Entscheide sind endgültig.

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke

Die Staatsstrasse zwischen Haslen und der Rotbachbrücke bei Teufen wird von den an dieser Strecke wohnenden Kindern regelmässig für den Schulweg benutzt. Ein Trottoir oder ein Rad- und Gehweg fehlen. Um für diese Kinder sowie für weitere Fussgänger und Radfahrer eine sichere Verkehrslösung zu erreichen, soll zwischen dem bestehenden Trottoir, das von Haslen her beim Restaurant Schäfli endet, und dem Trottoir bei der Rotbachbrücke ein neuer Rad- und Gehweg erstellt werden.

Das Bauvorhaben ist nicht als Trottoir, sondern als separater Streifen geplant. Diese strassenunabhängige Platzierung bringt vor allem den Vorteil, dass der heutige Strassenkörper unangetastet bleibt und keine Gesamtsanierung vorgenommen werden muss. Die Strecke für den neuen Weg ist rund 1'350m lang. Die Kosten für die Erstellung des neuen Wegs belaufen sich auf Fr. 1.5 Mio.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke.

1. Ausgangslage

Die Staatsstrasse von Haslen nach Teufen verfügt auf dem Abschnitt zwischen der Kirche Haslen und dem Restaurant Schäfli bereits heute bergseitig über ein Trottoir. Auf der anschliessenden Strecke bis zur Rotbachbrücke benutzen die schwächeren Verkehrsteilnehmer die Staatsstrasse. Von der Rotbachbrücke bis nach Teufen besteht wiederum ein durchgehendes Trottoir, ebenfalls auf der Bergseite.

Auf Anstoss des Bezirksrats Schlatt-Haslen hat die Standeskommission im Mai 2009 eine Studie für einen Rad- und Gehweg oder ein begehbares Bankett in Auftrag gegeben. In einem zweiten Schritt wurde die Studie mit der Variante des Baus eines Trottoirs ergänzt. An ihrer Sitzung vom 29. November 2011 nahm die Standeskommission von der Studie Kenntnis und befand, dass für die Staatsstrasse zwischen dem Restaurant Schäfli und der Rotbachbrücke, die auch von zahlreichen Kindern als Schulweg befahren wird, aus regionalpolitischer Sicht, aber auch unter Berücksichtigung des dichter gewordenen Strassenverkehrs die Erstellung eines Rad- und Gehwegs näher abzuklären sei.

Der Lösung mit einem Rad- und Gehweg wurde gegenüber dem Trottoir insbesondere deshalb der Vorzug gegeben, weil die Erstellung eines Trottoirs die Haslenstrasse derart beeinträchtigen würde, dass auf der fraglichen Strecke eine vorzeitige Sanierung der gesamten Staatsstrasse nötig würde. Da sich indessen die Haslenstrasse in diesem Bereich grösstenteils in einem Zustand befindet, der noch keiner Sanierung bedarf, wird es als sinnvoll erachtet, die Restlebensdauer

der Strasse auszunutzen und erst dann eine grossflächige Sanierung vorzunehmen, wenn es nötig ist. Der Vorteil einer getrennten Linienführung gilt aber nicht nur bei der Erstellung, sondern auch für spätere Sanierungen. Die beiden Bauwerke werden unterschiedliche Lebensdauern aufweisen und können je separat unterhalten werden.

2. Projektbeschrieb

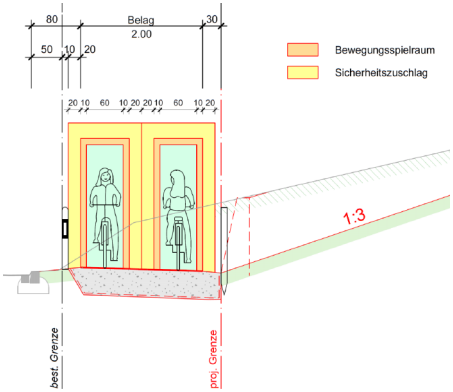
Gemäss dem vorliegenden Projekt soll anschliessend an das bestehende Trottoir beim Restaurant Schäfli in Haslen bergseits ein Rad- und Gehweg bis zur Rotbachbrücke entstehen. Dort erfolgt der Anschluss an das bestehende Trottoir in Richtung Teufen. Die Strecke für den neuen Rad- und Gehweg umfasst insgesamt eine Länge von rund 1'350m.

Entlang dieser Strecke befinden sich bergseitig verschiedene Einmündungen von Flurstrassen in die Staatsstrasse. Die Sichtverhältnisse sind dort heute teilweise sehr schlecht. Der Bau eines Rad- und Gehwegs bietet die Möglichkeit, bei vielen Einfahrten eine deutliche Verbesserung der Knotensichtweiten zu realisieren. Bezüglich der Verkehrssicherheit können also im Zuge des Neubaus des Rad- und Gehwegs zwei namhafte Verbesserungen erzielt werden: Die schwächeren Verkehrsteilnehmer werden besser geschützt, und durch die verbesserten Sichtverhältnisse können verschiedene Einfahrten in die Staatsstrasse sicherer gestaltet werden.

Das Projektierungsgebiet befindet sich hauptsächlich in der Landwirtschaftszone. Über einen kurzen Abschnitt ist eine Waldfläche tangiert.

Wegprofil

Zwischen der Fahrbahn der Staatsstrasse und dem Rad- und Gehweg ist ein 80cm breiter Trennstreifen vorgesehen. Der mit Asphalt befestigte Bereich des Rad- und Gehwegs weist eine Breite von 2m auf. Auf der Bergseite des Rad- und Gehwegs wird noch ein 30cm breites Bankett erstellt. Insgesamt beansprucht die Lösung also einen rund 2.6m breiten Landstreifen, der zum grösseren Teil erworben werden muss.



Bautechnisches

Es ist vorgesehen, auf eine 40cm starke Fundationsschicht 7cm Asphalt einzubauen. Ein Geotextil trennt die neue Fundationsschicht vom Unterbau.

Entwässerung

Entlang des projektierten Rad- und Gehwegs muss eine neue Sickerleitung erstellt werden. Sammelschächte entlang des bergseitigen Wegrands nehmen das Oberflächenwasser auf. Das Quergefälle wird so gewählt, dass das Oberflächenwasser des Rad- und Gehwegs nicht auf die Fahrbahn der Staatsstrasse gelangen kann.

Landerwerb

Für die Erstellung des Rad- und Gehwegs wird entlang der Staatsstrasse ein Landstreifen von zirka 2.6m Breite benötigt. Gut 300m^2 dieses Lands gehören bereits dem Kanton. Bei einer Gesamtlänge des Rad- und Gehwegs von zirka 1'350m beträgt somit die restliche, noch zu erwerbende Fläche rund 3'200m^2.

3. Kosten

Die detaillierte Kostenschätzung für alle Aufwendungen gemäss dem vorstehenden Projektbeschrieb weist Gesamtkosten im Betrage von insgesamt Fr. 1'500'000.– (Preisbasis Dezember 2010) aus. Nicht darin enthalten sind partielle Reparaturen an der Staatsstrasse, falls solche notwendig würden.

Die Kosten stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Gegenstand	Kosten in Fr.
Projekt, Bauleitung, Verwaltung	80'000.–
Landerwerb	100'000.–
Bauausführung	
– Baustelleneinrichtung	50'000.–
– Zufahrten	157'000.–
– Erdarbeiten	530'000.–
– Entwässerung	170'000.–
– Übergangs- und Fundationsschicht	153'000.–
– Belagsarbeiten	170'000.–
– Leitschranken, Geländer, Zäune	5'000.–
– Nebenarbeiten	10'000.–
Total Bauausführung	1'245'000.–
Unvorhergesehenes	75'000.–
Gesamttotal	1'500'000.–

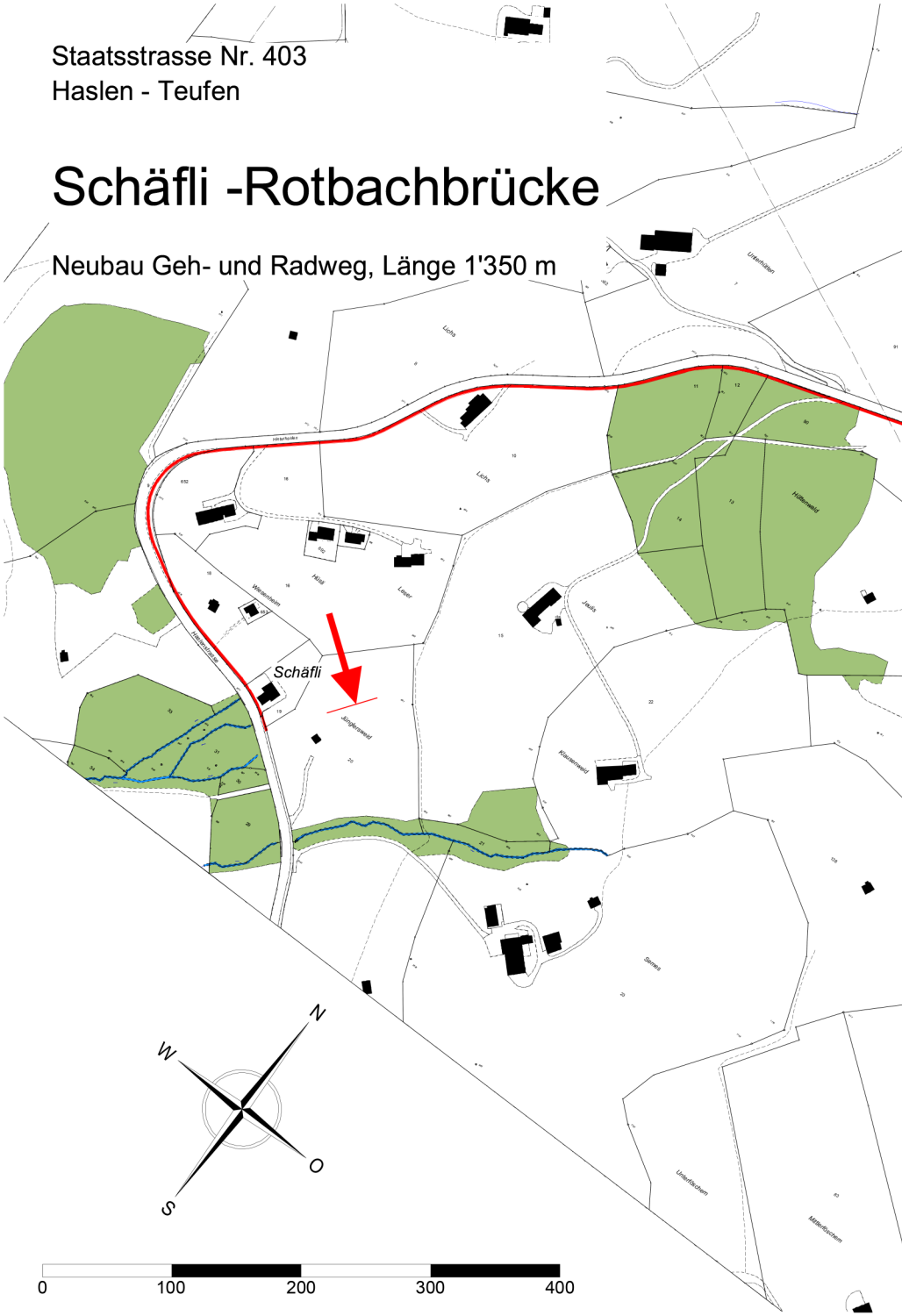
4. Beratung des Geschäfts im Grossen Rat

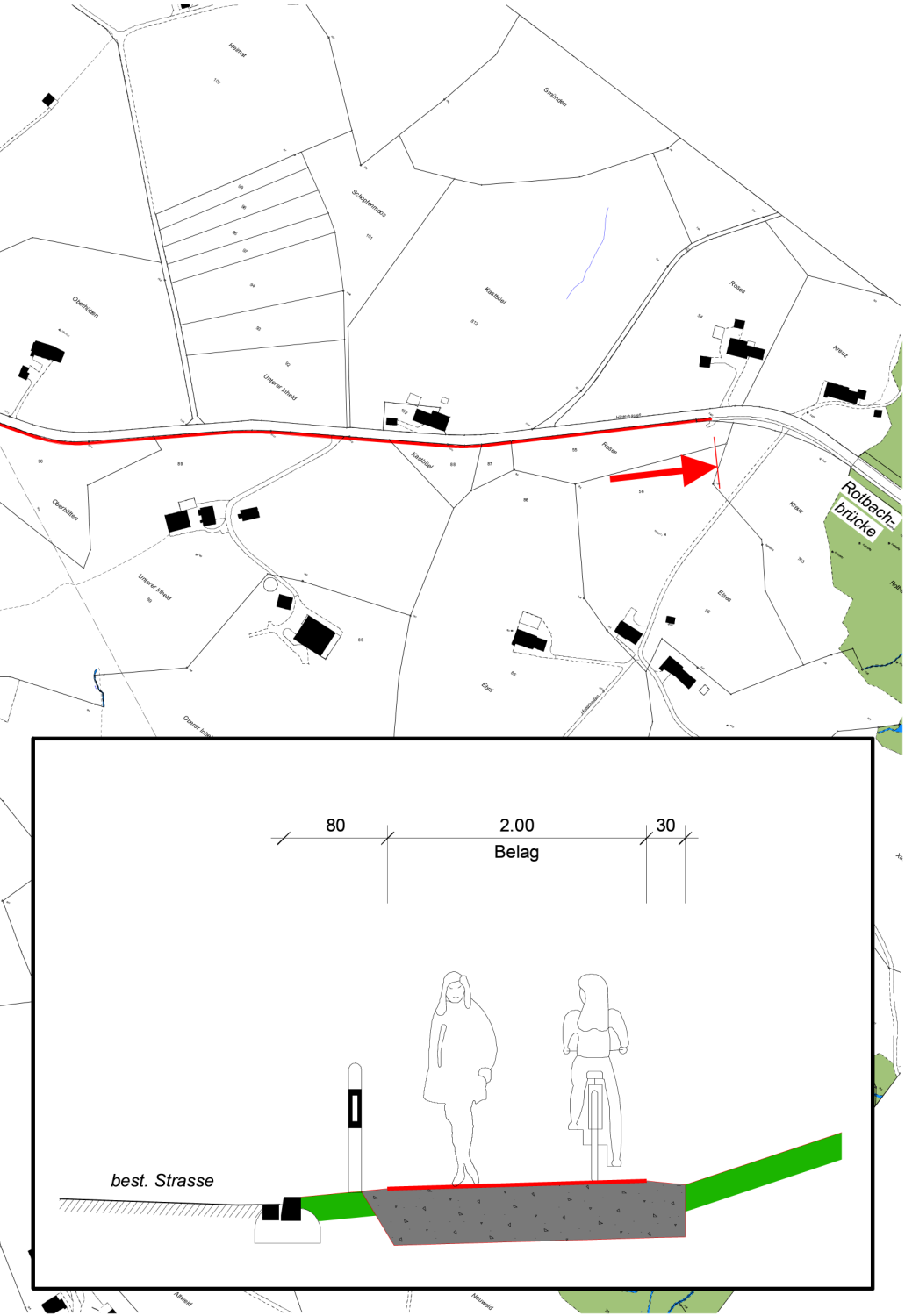
Der Grosse Rat hat das Geschäft an der Session vom 2. Dezember 2013 behandelt und mit 45 Ja-Stimmen einstimmig an die Landsgemeinde überwiesen.

Staatsstrasse Nr. 403
Haslen - Teufen

Schäfli -Rotbachbrücke

Neubau Geh- und Radweg, Länge 1'350 m




Rotbach-
brücke
80
2.00
Belag
30
best. Strasse

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

Für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke wird ein Kredit von Fr. 1'500'000.– gewährt.

II.

[1]Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 Prozent unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

[2]Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10 Prozent gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde

(Unterschriften)

DRUCKEREI APPENZELLER VOLKSFREUND